

Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Inhalt:

1. Einführung
2. Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Alltag
 - Häusliche und sexualisierte Gewalt
 - Chhaupadi
 - Kinderheirat
3. Diskriminierung von Frauen und Mädchen
 - Frauen und Marginalisierung
 - Ernährung und Gesundheit
4. Arbeitsmigrantinnen und Menschenhandel
5. Menschenrechtsverteidigerinnen
6. Sexualisierte Gewalt während des bewaffneten Konfliktes 1996–2006
7. Empfehlungen
 - Empfehlungen an die Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages
 - Empfehlungen für den Dialog mit der nepalesischen Regierung und mit nepalesischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern

1) Einführung

Seit dem Jahr 2006 hat Nepal einen tiefgreifenden politischen Wandel erlebt, darunter die Abschaffung der Monarchie im Jahr 2008, die Ernennung der ersten weiblichen Präsidentin des Landes im Jahr 2015 und danach den Übergang zu einem föderalen demokratischen Staat mit den Wahlen auf allen Ebenen¹. Nach den Wahlen im November 2022 konnten 91 der 275 Sitze im Parlament von Frauen eingenommen werden², wovon weniger als zehn Prozent vorwiegend höherkastige Frauen direkt gewählt wurden³. Verfassungsgemäß sind 33 Prozent der Sitze im gesamten föderalen Parlament (Repräsentantenhaus und Nationalversammlung) und in den Provinzversammlungen für Frauen vorgesehen, die auch erreicht wurden⁴. In den sieben föderalen Provinzen ist keine einzige Frau Ministerpräsidentin⁵. Das Amt des Staatsoberhauptes, das zuvor von einer Frau wahrgenommen wurde, ist im März 2023 mit einem Mann besetzt worden, und auch für die Vizepräsidentschaft wurde ein Mann gewählt.

Trotz positiver Schritte steht das Land noch immer vor großen Herausforderungen, wenn es darum geht, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit seinen neuen verfassungsrechtlichen und internationalen Verpflichtungen zu erreichen. Patriarchalische soziale Normen und Einstellungen sowie das Fortbestehen von diskriminierenden, schädlichen Praktiken und Gewalt durchdringen weiterhin die Gesellschaft auf allen Ebenen und betreffen unverhältnismäßig viele Frauen und Mädchen, insbesondere solche aus Randgruppen, welche vielfältigen und sich zum Teil überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind⁶. Hinzu kommt, dass Frauen die gleichen Bürgerrechte laut Verfassung bezüglich ihrer Staatsangehörigkeit und der ihrer Kinder nicht gleichberechtigt wahrnehmen können⁷. So haben alleinstehende Frauen größere Schwierigkeiten als Männer Ausweispapiere und Geburtsurkunden für ihre Kinder zu beantragen⁸.

¹ Der erfolgreiche Abschluss der Kommunal-, Provinz- und Bundeswahlen im Jahr 2017 stellte einen bedeutenden Wendepunkt in der jüngsten politischen Geschichte des Landes dar und führte zu einer Rekordzahl von weiblichen Volksvertreter*innen auf allen Ebenen, darunter Frauen aus den Dalit- und den indigenen Gemeinschaften. Dies konnte aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Quotenregelungen erreicht werden. Vgl. National Women Commission (NWC), United Nations Development Programme (UNDP) Nepal (2022): Gender Equality and Social Inclusion in Local Level Election 2079 (<https://www.undp.org/nepal/publications/gender-equality-and-social-inclusion-local-level-election-2079>).

² 165 der 275 Parlamentssitze werden über Direktwahlen und 110 über ein Verhältniswahlsystem vergeben. Vgl. The Hindu (14.12.2022): Only 91 Women in 275-Member Nepal Parliament: Election Commission. However, Nepal's Constitution mandates 33% reservation for women in Parliament (<https://www.thehindu.com/news/international/only-91-women-in-275-member-nepal-parliament-election-commission/article66263156.ece>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023). In der Nationalversammlung sind 19 Frauen vertreten.

³ Vgl. Krämer, Karl-Heinz (2022): Schwerer Dämpfer für etablierte Parteien, Südasiens 4/2022.

⁴ Vgl. The Hindu ebd.. Auch auf kommunaler und lokaler Ebene gibt es verschiedene Quotenregelungen für Frauen und Angehörige marginalisierter Gruppen.

⁵ Vgl. Bishwakarma, Dhanu (14.01.2023): Space of exclusion: No Women, no Dalits, no Janajatis in Chief Ministers of Nepal's Provinces. Nepal Live Today (<https://www.nepallivetoday.com/2023/01/14/space-of-exclusion-no-women-no-dalits-no-janajatis-in-chief-ministers-of-nepals-provinces/>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁶ Vgl. UN General Assembly (UNGA 19.06.2019): Visit to Nepal – Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, A/HRC/41/42/Add.2 (<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G19/176/95/PDF/G1917695.pdf?OpenElement>).

⁷ Prognosen aus dem Jahr 2015 gingen davon aus, dass in 2021 mehr als 20 Prozent der Bevölkerung keine Ausweispapiere haben würden. Vgl. Human Rights Watch (01.02.23): Nepal's Social Protection System Reinforces Inequality. Expand the Child Grant; Include Informal Workers (<https://www.hrw.org/news/2023/02/01/nepals-social-protection-system-reinforces-inequality>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁸ Laut dem geänderten Staatsbürgerschaftsgesetz können Frauen ihre Staatsbürgerschaft an ihre Kinder nur unter vier Bedingungen weitergeben: Sie müssen in Nepal geboren sein. Sie müssen ihren Wohnsitz in Nepal haben. Der Vater des Kindes ist entweder unbekannt oder unauffindbar. Sie müssen offiziell erklären, dass der Vater des Kindes unbekannt bzw.

Gewalt gegen Frauen wird definiert als "Jede geschlechtsspezifische Gewalttat, die zu physischen, sexuellen oder psychischen Schäden oder Leiden von Frauen führt oder führen kann, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder privaten Bereich stattfindet".⁹ Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Form von Diskriminierung, die ein ernsthaftes Hindernis für die Wahrnehmung der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten von Frauen darstellt, besonders problematisch ist die Intersektionalität von geschlechtsspezifischer Gewalt mit anderen Diskriminierungsformen¹⁰.

Gewalt gegen Frauen ist eine wesentliche Ursache von Hunger und Unterernährung: Gewalt gegen Frauen hindert Frauen daran, ihr eigenes Recht auf angemessene Nahrung und das ihrer Familien und Gemeinschaften wahrzunehmen, so dass sie Teilhabe an entsprechenden Prozessen zur Ernährungssicherung haben. Ein Kreislauf von Diskriminierungen führt dazu, dass die Selbstbestimmung der Frauen sowohl in der Familie als auch in der Gesellschaft beeinträchtigt wird, was den Zugang von Frauen zu menschenwürdiger Arbeit, produktiven Ressourcen und sozialem Schutz behindert. Gewalt gegen Frauen untergräbt ihre Fähigkeit, sich ungerechten sozialen und wirtschaftlichen Strukturen entgegenzusetzen. Dies wird über die Generationen hinweg fortgeschrieben¹¹.

Nepal hat die UN-Frauenrechtskonvention schon 1991 und das zugehörige Fakultativprotokoll 2007 ratifiziert. Laut der Verfassung von 2015 ist Nepal angehalten, die internationalen Verträge und Vereinbarungen umzusetzen. Artikel 38 (3) der Verfassung behandelt Gewalt gegen Frauen. Demnach soll keine Frau u.a. physischer, mentaler, sexualisierter Gewalt oder Ausbeutung auf Grund von religiöser, sozialer oder kultureller Tradition oder Praxis ausgesetzt sein. Die Vereinten Nationen geben dazu klare Handlungsempfehlungen, insbesondere sind hier zu nennen: Der Menschenrechtsrat und dessen allgemeines Länderprüfverfahren (UPR)¹², die zuständigen Komitees der Vereinten Nationen zu verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, z.B. der Konvention gegen die Diskriminierung von Frauen (CEDAW)¹³, die Kinderrechtskonvention (CRC)¹⁴, der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)¹⁵, oder der Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR)¹⁶. Weitere Empfehlungen bieten die Berichte der UN-Sonderberichterstatter*innen¹⁷ sowie die Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) der verschiedenen UN-Fachausschüsse, insbesondere die Allgemeine Bemerkung Nr. 34 zu den Rechten

unauffindbar ist. Vgl. Raj Mulmi, Amish (03.07.21): In Nepal, Men Are More Equal Than Women. Observer Research Foundation (<https://www.orfonline.org/expert-speak/in-nepal-men-are-more-equal-than-women/>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁹ UNGA (20.12.1993): Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen. A/RES/48/104 (<https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar48104.pdf>).

¹⁰ UNGA (1979): Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. (CEDAW/C/1992/L.1/Add.15).

¹¹ Bellows, Anne C. Jenderedjian, Anna (2016): Violence and Women's Participation in the Right to Adequate Food and Nutrition" In Bellows A.C. Valente, F.S.L; Lemke, S. & Núñez Burbano de Lara, M.D. (Hrg.): Gender Nutrition and the Human Right to Adequate Food – Toward an Inclusive Framework.

¹² Universal Periodic Review zu Nepal (<https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/upr/np-index>).

¹³ UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW 14.11.2018): Concluding Observations on the Sixth Periodic Report of Nepal. CEDAW/C/NPL/CO/6 (https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/NPL/CO/6&Lang=En).

¹⁴ Committee on the Rights of the Child (<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/crc/pages/crcindex.aspx>).

¹⁵ Committee on Economic, Social and Cultural Rights (<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/cescr/pages/cescrindex.aspx>).

¹⁶ International Covenant on Civil and Political Rights (<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/ccpr/pages/ccprindex.aspx>).

¹⁷ Vgl. z.B. Special Rapporteur on Violence against Women and Girls, its Causes and Consequences (<https://www.ohchr.org/en/issues/women/srwomen/pages/srwomenindex.aspx>), Special Rapporteur on the Rights of Indigenous Peoples (<https://www.ohchr.org/en/issues/ipeoples/srindigenouspeoples/pages/sripeoplesindex.aspx>).

ländlicher Frauen¹⁸ sowie die Allgemeine Bemerkung Nr. 35 zur geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen sowie die Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung (General Recommendation) Nr. 19¹⁹. Darüber hinaus machen auch die UN Nachhaltigkeitsziele (SDGs)²⁰ klare Vorgaben.

Die jüngsten Rechtsreformen haben bedeutende Veränderungen gebracht, insbesondere durch die Einführung von Schlüsselbestimmungen, die die Rechte von Frauen weiter schützen und Fortschritte bei der Beendigung von Gewalt gegen Frauen ermöglichen. Dazu gehören verbriefte Rechte in der neuen Verfassung von 2015 und das Gesetz über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (Sexual Harassment at Workplace Elimination Act) von 2015 und die Verabschiedung des neuen nationalen Strafgesetzbuches von 2017 zusammen mit dem Strafverfahrensgesetz von 2017, dem Gesetz über Straftaten (Verurteilung und Vollstreckung) von 2017, dem nationalen Zivilgesetzbuch von 2017 und dem Zivilverfahrensgesetz von 2017. Die größte Herausforderung besteht nun darin, sicherzustellen, dass diese Gesetze und Politiken auf Bundes-, Provinz- und lokaler Ebene vollständig umgesetzt werden²¹.

Die neue föderale Struktur des Landes, die die Übertragung von Befugnissen auf die Provinz- und Kommunalebene umfasst, stellt in Verbindung mit dem Mangel an einer wirksamen Koordinierung zwischen den Mechanismen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und verschärft durch begrenzte Haushaltsmittel eine zusätzliche Herausforderung dar, wenn es darum geht zu beurteilen, inwieweit das Recht der Frauen auf Freiheit von Gewalt im ganzen Land geschützt ist.

Auch die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen beklagt in ihrem Bericht 2019 die eingeschränkte bzw. fehlende Koordination und Zusammenarbeit zwischen Nepals Nationaler Frauenkommission (National Women's Commission), dem Ministerium für Frauen, Kinder und Senior*innen, dem Ministerium für Bundesangelegenheiten und lokale Entwicklung und dem Ministerium für soziale Entwicklung, um die Geschlechtergleichheit zu fördern²².

2) Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Alltag

Frauen und Mädchen werden im Alltag benachteiligt und erleiden häufig geschlechtsspezifische Gewalt. Dazu zählen etwa häusliche Gewalt, Vergewaltigungen, Früh- und Zwangsheirat, Arbeitsausbeutung, Chhaupadi²³, aber auch Mitgiftmorde, Säureattentate²⁴ und Gewalt wegen des Vorwurfs der Hexerei. Die Abhängigkeit der Frauen von ihren Ehemännern und Schwiegereltern ist ebenfalls ein wichtiger Faktor, der Frauen daran hindert, Gerechtigkeit zu suchen und mutmaßliche Straftaten anzuzeigen, ebenso wie geografische und sprachliche Beschränkungen. Patriarchale soziale Normen, die Angst von Frauen vor weiterer Gewalt und die häufige Weigerung der Polizei, eine Anzeige

¹⁸ Vgl. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/34&Lang=en.

¹⁹ Committee on the Elimination of Discrimination against Women (14.07.2017): General Recommendation No. 35 on Gender-based Violence against Women, Updating General Recommendation No. 19, CEDAW/C/GC/35 (<https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-recommendation-no-35-2017-gender-based>).

²⁰ Vgl. <https://www.ohchr.org/en/issues/SDGS/pages/the2030agenda.aspx>.

²¹ Anfang März 2020 hat das Ministry of Federal Affairs alle lokalen Ebenen angewiesen, den zweiten Action Plan gegen genderbasierte Gewalt 2017-2021 streng zu implementieren. Vgl. The Himalayan Times (09.03.2020): Call to implement action plan against gender-based violence (<https://thehimalayantimes.com/kathmandu/call-to-implement-action-plan-against-gender-based-violence/>, zuletzt abgerufen am 30.7.23).

²² Vgl. UNGA 19.06.2019.

²³ Vgl. Kapitel zu Chhaupadi.

²⁴ Vgl. The Himalayan Times (09.03.2020): Women's Status: Figures Speak for Themselves (<https://thehimalayantimes.com/opinion/womens-status-figures-speak-for-themselves>).

aufzunehmen, bzw. diese ernsthaft zu verfolgen, verhindern in Nepal eine Strafverfolgung bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

„Frauen müssen ökonomisch und sozial gefördert werden, damit die Ungleichheit auf Grund ihres Geschlechtes aufhört. Es muss sich etwas in den Köpfen ändern, Ansichten von Frauen nicht für weniger wert zu halten als die von Männern“, sagt Ashmita Sapkota, die für Amnesty International Nepal Frauen landesweit über ihre Rechte aufklärt²⁵.

Das Öffentlich-machen von sexualisierter Gewalt oder Belästigung ist immer noch mit einem großen Risiko für die betroffenen Frauen verbunden. Neben dem Geschlecht spielen dabei auch Kastenzugehörigkeit, ethnische Herkunft und der Wohnort eine Rolle. Traditionelle Vorbehalte, Stigmatisierung, Armut, mangelnde Bildung, Furcht vor weiterer Gewalt und fehlender Schutz durch die Behörden lassen die Betroffenen häufig von einer Anzeige absehen. Die Verjährungsfrist für eine Anzeige wegen Vergewaltigung ist zwar von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert worden²⁶, entspricht aber immer noch nicht internationalen Standards. Die Erfolgsaussichten auf eine Verurteilung des Täters sind oft sehr gering und häufig wird das Opfer für die Tat mitverantwortlich gemacht und stigmatisiert.

„Die Opfer zu beschuldigen, ist die automatische Reaktion vieler in Nepal“, sagt Punjita Pradhan, die Mitbegründerin von Utkarsha Nepal, einer Organisation, die Opfern von sexualisierter Gewalt hilft und ein Bewusstsein für Missbrauch und sexuelle Belästigung wecken möchte und einer Stigmatisierung entgegentritt. Als Punjita noch als Journalistin arbeitete, war sie selbst Belästigungen von Polizei, Armee und Kollegen ausgesetzt²⁷.

Häusliche und sexualisierte Gewalt

Mit nahezu 79 Prozent²⁸, ist der Anteil von häuslicher Gewalt an genderbasierter Gewalt in Nepal besonders hoch. In 2022 kamen laut Angaben des Informal Sector Service Centers (INSEC) allein 111 Frauen durch Familienmitglieder ums Leben²⁹. Allerdings mangelt es in Nepal an offiziellen Daten³⁰ bezüglich geschlechtsbezogener Tötungen oder Selbstmorde als letztem Ausweg, um psychischer

²⁵ Vgl. Amnesty International (29.01.2019): “I knew I couldn’t stay silent anymore”: Meet the Women Fighting Sexual Violence in Nepal.

²⁶ Im Juli 2022 wurde die Frist für die Anzeige einer Vergewaltigung auf zwei Jahre verlängert. In besonderen Fällen kann sie drei Jahre betragen: Wenn das Opfer beispielsweise ein Kind, über 70 Jahre alt oder behindert ist. Fand die Vergewaltigung während einer Haft oder Entführung statt, hat das Opfer zwei Jahre und drei Monate nach der Freilassung Zeit, Anzeige zu erstatten. Die drei zusätzlichen Monate kann das Opfer nutzen, sich medizinisch behandeln zu lassen.

²⁷ Vgl. Amnesty International ebd..

²⁸ Vgl. Nepal Police Headquarters, Crime Investigation Department, Women, Children and Senior Citizens Service Directorate (2022): Annual Fact Sheet on Gender-Based Violence, July/Aug 2021 to Jun/July 2022, Naxal, Kathmandu (https://www.nepalpolice.gov.np/media/filer_public/bc/d0/bcd064f5-284a-492a-b424-def0a6800de2/fy-2078-79-annual-infographics-en.pdf).

²⁹ Vgl. Informal Sector Service Center (INSEC 08.03.2023): Study Report of the incidents of violence against women and children, For Human Rights and Social Justice.

³⁰ Der Mangel an (offiziellen) geschlechtsspezifischen Daten und solchen entlang von sozialen Parametern wie Kaste und Ethnie ist ein Problem, das auch im Rahmen der CEDAW Umsetzungsüberprüfung zuletzt bemängelt wurde und weshalb uns auch hier in diesem Bericht oft aktuellere Zahlen fehlen. Vgl. No. 44f. in CEDAW (2018): Concluding Observations on the 6th Periodic Report of Nepal, CEDAW/C/NPL/CO/6 (<https://digitallibrary.un.org/record/1656064>) sowie CEDAW Implementation Status: S. 97f., 104 in National Women Commission of Nepal (2021): A Study on the Implementation Status of Concluding Observations of United Nations Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW Committee) on the Sixth Periodic Report of Nepal (<https://nwc.gov.np/wp-content/uploads/2021/08/Final-Book-with-cover.pdf>).

und physischer häuslicher Gewalt zu entkommen³¹. Laut BMC Women's Health ist Suizid die Haupttodesursache für Frauen im gebärfähigen Alter³². In 2016 stufte die World Health Organization (WHO) Nepal auf den dritthöchsten Rang in Südasien bezüglich Suizid unter Frauen ein³³. Zwischen Juli / August 2021 und Juni / Juli 2022 verzeichnete die nepalesische Polizei insgesamt 6830 Selbstmordfälle, von denen 2.261 von Frauen, 3.860 von Männern, 456 von Mädchen und 253 von Jungen begangen wurden³⁴.

Die Asian Human Rights Commission (AHRC) hat festgestellt, dass nahezu die Hälfte der Frauen in Nepal in ihrem Leben physische oder psychische Gewalt erfahren hat und / oder Opfer sexualisierter Angriffe geworden ist³⁵. AHRC berichtet zudem aus Anlass des Internationalen Frauentages 2023 über die zunehmende häusliche Gewalt und die beunruhigende Zunahme von Vergewaltigungen. Auch laut Human Rights Watch hat die Anzahl von Vergewaltigungen 2021 stark zugenommen³⁶. Von Juli / August 2021 bis Juni / Juli 2022 wurden laut der Polizei 3.510 Opfer sexualisierter Gewalt registriert³⁷. Davon waren 2.380 Fälle Vergewaltigungen und 655 versuchte Vergewaltigungen. Zehn Jahre zuvor lagen die Zahl der Vergewaltigungen lediglich bei 555 Fällen und die der versuchten Vergewaltigungen bei 156³⁸. Dass die Zahl der gemeldeten und erfassten Fälle von Gewalt gegen Frauen gestiegen ist, kann zum Teil darauf zurückgeführt werden, dass Familien in der Corona-Pandemie isolierter gelebt haben, aber auch darauf, dass Frauen ihre Rechte besser kennen und u.a. Fortschritte bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit gemacht wurden.

Das Bewusstsein für häusliche Gewalt ist in Nepal dennoch nicht sehr ausgeprägt. Bei einer Umfrage 2018 gaben 25,4 Prozent der befragten Frauen an, es sei akzeptabel, wenn ihre Männer sie für „Ungehorsam“ bestrafen würden³⁹. Laut Nepal Demographic and Health Survey von 2016 haben 66 Prozent der Frauen, die in Nepal physische bzw. sexualisierte Gewalt erlebt haben, keinerlei Hilfe gesucht⁴⁰. Vergewaltigung in der Ehe ist erst seit 2017 im National Penal Code eine Straftat und kann mit bis zu fünf Jahren Haft geahndet werden⁴¹.

2009 wurde erstmals häusliche Gewalt als Straftatbestand in ein Gesetz aufgenommen (Domestic Violence Offence and Punishment Act (2009)). Das Gesetz sieht bis zu sechs Monate Gefängnis für Täter*innen vor⁴². Doch oft werden die Täter nach einer Nacht in Haft entlassen. So kann sich die

³¹ Vgl. UNGA, 19.06.2019.

³² Vgl. S BMC Women Health (2021): Suicide and Deliberate Self-harm among Women in Nepal: a Scoping Review, Kasaju et al. (<https://bmcwomenshealth.biomedcentral.com/articles/10.1186/s12905-021-01547-3>).

³³ Ebd..

³⁴ Vgl. Nepal Police Headquarters ebd..

³⁵ Asian Human Rights Commission (AHRC 08.03.2023): Nepal: A Statement on the Occasion of International Women's Day, 8 March 2023 (<http://www.humanrights.asia/news/ahrc-news/AHRC-STM-003-2023/>, zuletzt abgerufen am 30.07.2023).

³⁶ Vgl. Kapitel zu Nepal in Human Rights Watch (HRW 2022): World-Report 2022, Events of 2021 (<https://www.hrw.org/world-report/2022/country-chapters/nepal>)

³⁷ Vgl. Nepal Police Headquarters ebd..

³⁸ Nepal Police Headquarters, Crime Investigation Department, Women, Children and Senior Citizens Service Directorate: „Together with Citizens in fighting all forms of Gender Based Violence“ (<https://cid.nepalpolice.gov.np/cid-wings/women-children-and-senior-citizen-service-directorate/>, zuletzt abgerufen am 30.07.2023).

³⁹ Nepal, Srijana (08.05.2019): Nepal Survey: Does a Seat at the Table Guarantee Gender Equality? The Asia Foundation (<https://asiafoundation.org/2019/05/08/nepal-survey-does-a-seat-at-the-table-guarantee-gender-equality/>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁴⁰ „Never sought help, never told anyone“, Ministry of Health, Nepal; New ERA; ICF (2017): Nepal Demographic and Health Survey 2016. Kathmandu, S. 362 (<https://www.dhsprogram.com/pubs/pdf/fr336/fr336.pdf>).

⁴¹ Vgl. UNGA 19.06.2019.

⁴² Vgl. Massmann, Annette (2016) „Mein Leben gehört den Entrechteten, den Frauen Nepals“ – Frauen und ihre Rechte – zum Status quo von Frauen in Nepal, Südasien 1/2016.

Frau, die einen Übergriff anzeigt, nicht sicher fühlen. Nur wenige Fälle werden bekannt und gewöhnlich außergerichtlich beigelegt. Die Opfer müssen dann mit einem lebenslangen Stigma, den Mann vermeintlich zu Unrecht beschuldigt zu haben, leben⁴³.

Die Frist, eine Vergewaltigung anzuzeigen, liegt - wie bereits erwähnt - in Nepal seit Juli 2022 bei zwei Jahren (zuvor bei einem Jahr). Häufig kommen die Täter aus dem Familien- und Bekanntenkreis. Der Druck auf die Opfer ist groß, sich nicht an die Polizei zu wenden. Nur 60 Prozent der angezeigten Fälle werden abgeschlossen und nur in einem Viertel der Fälle erhält das Opfer ein positives Urteil⁴⁴. Die Höhe der Bestrafung ist abhängig vom Alter des Opfers. So erwarten den Täter bei einem jüngeren Opfer höhere Strafen⁴⁵, da auch junge Kinder bis hin zu Kleinstkindern betroffen sind⁴⁶.

Eine zusätzliche Strafe fällt an, wenn das Opfer mehr als sechs Monate schwanger oder behindert ist⁴⁷. Vergewaltigung in der Ehe wird dagegen niedriger bestraft als in Fällen, in denen der Täter nicht der Ehemann ist⁴⁸. Zwischen Juli / August 2021 und Juni / Juli 2022 waren Mädchen im Alter von elf bis 16 Jahren mit 1.386 von insgesamt 3.510 bei der Polizei registrierten Opfern am häufigsten von sexualisierter Gewalt betroffen⁴⁹, 422 weibliche Opfer waren zehn Jahre und jünger, 446 zwischen 17 und 18 Jahren alt. Daraus folgt, dass etwas mehr als 64 Prozent der bekannt gewordenen Opfer sexualisierter Gewalt Mädchen bis zu 18 Jahren waren. Für denselben Zeitraum wurden von 3.829 Täter*innen 1.775 als Bekannte, 1.038 als Nachbar*innen und 323 als Familienangehörige angegeben⁵⁰.

Auffällig ist auch, dass Dalit-Frauen⁵¹ stärker von Gewalt betroffen sind, als Frauen aus anderen Gruppen oder dass Janajati-Frauen⁵² häufiger Opfer von Menschenhandel sind⁵³. Die Feminist Dalit Organization (FEDO) hat beispielsweise in einer Studie aus 2019 ermittelt, dass von allen Vergewaltigungsfällen in Nepal 21 Prozent der Opfer Dalit waren; 80 Prozent der vergewaltigten Dalit-Frauen wurden getötet⁵⁴. Dalit-Frauen werden nicht nur als Frau, sondern auch wegen ihrer

⁴³ Vgl. Amnesty International (29.01.2019).

⁴⁴ Vgl. Bhattarai, Sewa (08.02.2019): Rape rulings in Nepal follow letter, not spirit of the law, Nepali Times (<https://www.nepalitimes.com/opinion/rape-rulings-in-nepal-follow-letter-not-spirit-of-the-law>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁴⁵ Vgl. ebd. sowie Ghimire, Aakriti (28.02.2022): Rape Charge against an Actor by a Minor Exposes Rampant Culture of Grooming, The Kathmandu Post (<https://kathmandupost.com/national/2022/02/28/rape-charge-against-an-actor-by-a-minor-exposes-rampant-culture-of-grooming>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁴⁶ Vgl. Bhandari, Binod (31.03.2022): Violence against girls goes unabated, The Kathmandu Post (<https://kathmandupost.com/province-no-1/2022/03/31/violence-against-girls-goes-unabated>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁴⁷ Vgl. Nepali Times 08.02.2019.

⁴⁸ Vgl. Amnesty International (2015): Nepal – Break the walls of impunity and injustice.

⁴⁹ Sexualisierte Gewalt meint hier „Rape, Attempt to Rape, Child Sexual Abuse, Unnatural Intercourse, Abduction and Rape, Murder after Rape“, Nepal Police Headquarters (2022) ebd..

⁵⁰ Vgl. ebd..

⁵¹ Dalits besetzen die untersten Ränge in der Kastenhierarchie. Sie gelten nach den ideologischen Grundlagen des Hinduismus in Nepal als „unrein“ bzw. „unberührbar“ und werden sozial ausgegrenzt. Trotz des Verbots der Praxis der sogenannten „Unberührbarkeit“ und der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit sind Dalits in Nepal gewöhnlich noch immer in allen gesellschaftlichen Bereichen stark benachteiligt.

⁵² Die National Foundation for Development of Indigenous Nationalities listet 59 verschiedene ethnische Gruppen auf, die sogenannten Janajati. Davon werden zehn als vom Aussterben bedroht, zwölf als stark marginalisiert, 20 als marginalisiert, 15 als benachteiligt und zwei als „advanced“ kategorisiert (www.nfdin.gov.np/eng/page/caste-and-ethnicity, zuletzt abgerufen am 02.09.2023). Die tatsächliche Anzahl der Gruppen ist jedoch umstritten.

⁵³ Vgl. The Kathmandu Post (27.02.2019): In Need of Broader Solidarity (<https://kathmandupost.ekantipur.com/news/2019-02-27/in-need-of-a-broader-solidarity.html>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁵⁴ Vgl. International Dalit Solidarity Network (IDSN)/Feminist Dalit Organization (FEDO) (27.6.2019): Oral Statement: 41st Session of the Human Rights Council, Item 3: Interactive Dialogue with the Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences (https://imadr.org/wordpress/wp-content/uploads/2019/07/Joint-Oral-Statement_HRC41_Item-3_ID_SR-VAW.pdf).

Stellung im Kastensystem und der verbreiteten Armut stigmatisiert, ausgegrenzt und benachteiligt - und damit mehrfach diskriminiert.

*Nirmala Panta, eine 13jährige Schülerin im Distrikt Kanchanpur, wurde im Juli 2018 vergewaltigt und getötet. Dieser Fall ließ das erste Mal größere öffentliche Solidarität erkennen. Landesweit nahmen Leute an Demonstrationen teil, um gegen den Mangel an effektiven Untersuchungen durch die Behörden zu protestieren. Im November 2018 wurden die Herausgeber*innen von fünf Zeitungen von einem Minister aufgefordert, keine Kritik an der Haltung der Regierung im Fall Nirmala Panta abzudrucken⁵⁵. Die UN-Sonderberichterstatte für Gewalt gegen Frauen sieht in dem Mord an Nirmala Panta einen Testfall für die nepalesische Regierung bezüglich internationalem Menschenrecht⁵⁶. Seit dem wird der Fall von den Medien und der Öffentlichkeit beobachtet. Ende Dezember 2022 nahm erneut ein Ausschuss die Arbeit auf, um die Tat zu untersuchen. Bereits zuvor hatte es einige Verhaftungen gegeben, die Beschuldigten wurden aber wieder auf freien Fuß gesetzt⁵⁷.*

Chhaupadi

In Teilen von Nepal wird vielfach die Annahme vertreten, dass Frauen und Mädchen während der Menstruation und in den ersten Tagen nach der Geburt eines Kindes „unrein“ und „unberührbar“ sind. Sie dürfen dann nicht an den normalen Familienaktivitäten teilnehmen. Ihre Familien und Gemeinschaften legen genau fest, was und wen Frauen und Mädchen während dieser Zeit berühren dürfen. Ihnen wird der Zugang zu ihren Häusern verwehrt und sie sind gezwungen im Kuhstall oder in eigens für diesen Zweck errichteten Hütten zu leben. Die während der Menstruation verbreitete Praxis wird Chhaupadi genannt. In Ställen und Hütten sind Frauen und Mädchen häufig Schmutz und der Gefahr von Erfrierungen, Schlangenbissen und Rauchvergiftung ausgesetzt und können sich nicht sicher vor sexualisierten Übergriffen fühlen. Jedes Jahr kommen dabei etliche Mädchen und Frauen zu Tode. Behinderte Mädchen und Frauen sind während dieser Zeit besonders gefährdet, Opfer von sexueller Gewalt zu werden⁵⁸. Obwohl Chhaupadi in 2017 als Straftatbestand im National Penal Code⁵⁹ aufgenommen wurde, ist dieses Praxis vor allem in den Regionen Ferner Westen und Mittlerer Westen noch weit verbreitet⁶⁰. Im Dezember 2019 wurde das erste Mal seit dem Bestehen des Gesetzes eine tatverdächtige Person verhaftet⁶¹. Im Januar 2020 wurde die Verwaltung ministeriell in 19 Distrikten der Provinzen Sudurpaschim und Karnali angewiesen, die

⁵⁵ Vgl. Amnesty International (29.01.2019).

⁵⁶ Vgl. Nepali Sansar (30.11.2018): Nirmala Pant's Murder Case: UN Questions Women Rights in Nepal (<https://www.nepalisansar.com/world/nirmala-pants-murder-case-un-questions-women-rights-in-nepal/>), zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁵⁷ Vgl. The Himalayan Times (25.07.2021): Nirmala Panta Rape-Murder Case: Three Years on, Justice is Still a far Cry as Culprit Roams Free (<https://thehimalayantimes.com/nepal/nirmala-panta-rape-murder-case-three-years-on-justice-is-a-far-cry-as-culprit-roams-free>, zuletzt abgerufen am 30.7.2023); Ratopati (04.01.2023): Investigation of Nirmala Panta Murder Case, DIG Singh reaches Kanchanpur (<https://english.ratopati.com/story/26064>, zuletzt abgerufen am 30.07.2023).

⁵⁸ Vgl. The Kathmandu Post (26.06.2022): Chhaupadi practice puts women with disabilities at higher risk (<https://kathmandupost.com/sudurpaschim-province/2022/06/26/chhaupadi-practice-puts-women-with-disabilities-at-higher-risk>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁵⁹ Vgl. UNGA 19.06.2019.

⁶⁰ Vgl. Amnesty International (14.01.2019): Nepal: Authorities Must Proactively Act to Eradicate the Harmful Practice of Banishing Women and Girls to Insanitary and Dangerous Huts During their Menstrual Cycles

⁶¹ Parbati Budha Raut, eine Frau aus dem Distrikt Achham, wurde Anfang Dezember 2019 in einer Menstruationshütte tot aufgefunden. Ihr Schwager wurde verhaftet, da er sie zum Verlassen des Hauses gezwungen haben soll. Das Distriktgericht Achham verurteilte ihn zu 45 Tagen Haft. Vgl. Amnesty International (2020): Human Rights in Asia-Pacific: Review of 2019; Döhne, Thomas (2019): Nepal im Überblick, Südasien 4/2019.

Menstruationshütten zu zerstören. Mehr als 8.000 wurden niedergerissen und etwa 100 lokale Einheiten wurden als „Chhaupadi“-frei erklärt. Zwei Jahre später waren die meisten Hütten im Distrikt Achham in der Provinz Sudurpaschim wieder aufgebaut⁶².

Kinderheirat

Armut und sozialer Druck, die sich durch die Folgen der Pandemie verstärkt haben, bedingen, dass Kinderheirat noch allgemein üblich ist. Nepal hat laut einem Bericht von Human Rights Watch für das Jahr 2022 eine der höchsten Raten an Kinderheiraten in Asien. 33 Prozent der Mädchen heiraten bevor sie 18 Jahre alt und acht Prozent wenn sie 15 Jahre sind⁶³. Es wird angenommen, dass neun Prozent der Jungen heiraten, bevor sie 18 sind⁶⁴. Gesetzlich liegt das Heiratsalter für Mädchen und Jungen bei 20 Jahren⁶⁵. Die überwiegende Anzahl der Kinderheiraten kommen in marginalisierten Gruppen und unter Menschen mit niedrigem Kastenstatus vor. Viele Mädchen werden bald nach der Heirat schwanger. Etwa 17 Prozent der Frauen zwischen 15 und 19 Jahren hatten nach Angaben der Weltbank aus 2017 entweder Kinder oder waren schwanger⁶⁶. Neben den genannten Faktoren Armut und sozialer Druck gibt es weitere, die eine frühe Heirat fördern wie Kinderarbeit, fehlender Zugang zu Bildung und eine ungenügende Implementierung der Gesetze. Besonders in den Dalit- und Madhesi-Gemeinden ist diese Praxis sehr verbreitet⁶⁷.

3) Diskriminierung von Frauen und Mädchen

Frauen und Marginalisierung

Gewalt gegen Frauen betrifft vor allem Frauen und Mädchen aus marginalisierten Gruppen, die häufig mehrfach diskriminiert werden, wie z.B. Dalit, Indigene / Janajati, Madhesi, sexuelle und religiöse Minderheiten, Frauen mit Behinderungen, Witwen und alleinstehende Frauen sowie Frauen, die in ländlichen, häufig abgelegenen Gebieten leben⁶⁸. Sie sind unverhältnismäßig stark von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen und haben oft keinen Zugang zu Justiz und wirksamen Rechtsbehelfen. Schon seit Mai 2011 gibt es ein Gesetz⁶⁹, das Diskriminierung auf Grund von Kastenzugehörigkeit und die Praxis der „Unberührbarkeit“ verbietet, doch wird es im Alltag kaum beachtet. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch berichten immer wieder von der allgegenwärtigen Diskriminierung und Gewalt gegenüber Dalits.

⁶² Vgl. The Kathmandu Post (10.10.2022): In Remote West, Campaigners Tore Down Chhaupadi Sheds. They have Sprung Up Again (<https://kathmandupost.com/national/2022/10/10/in-remote-west-campaigners-tore-down-chhaupadi-sheds-they-have-sprung-up-again>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁶³ Vgl. HRW World Report 2022. In seinem Artikel „37pc Nepali Girls Get Married Before 18“ schreibt der Himalayan News Service vom 05.05.2023, dass 37 Prozent der Mädchen heiraten, bevor sie 18 sind und zehn Prozent mit 15 Jahren (<https://thehimalayantimes.com/nepal/37pc-nepali-girls-get-married-before-18>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023)

⁶⁴ Vgl. HRW World Report 2022.

⁶⁵ Kinderheirat ist seit 1963 verboten. Verstöße können mit Haft bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe geahndet werden.

⁶⁶ UNGA (13.05.2022): Report of the Special Rapporteur on Extreme Poverty and Human Rights, Oliver De Schutter, A/HRC/50/38/Add.2

⁶⁷ Vgl. UNGA 19.06.2019.

⁶⁸ In 2017 wurde das Gesetz über die Rechte von Personen mit Behinderungen (Rights of Persons with Disabilities Act) verabschiedet. Vgl. UNGA 13.05.2022.

⁶⁹ Caste-based Discrimination and Untouchability (Offence and Punishment) Act

Dalits sind überproportional von Armut betroffen. Etwa 42 Prozent leben unter der Armutsgrenze⁷⁰. In einer 2020 von United Nations Nepal herausgegebenen Studie gaben 97 Prozent der Befragten an, dass in ihrer Gemeinschaft kastenbasierte Diskriminierung vorkomme⁷¹.

*Ein 13jähriges Dalit-Mädchen wurde im Distrikt Rupandehi im Mai 2020 von einem Nicht-Dalit vergewaltigt. Die Dorfbewohner*innen einschließlich des Dorfvorstehers entschieden, das Mädchen solle ihren Vergewaltiger heiraten, da sie ansonsten wegen der erlittenen Vergewaltigung wohl kaum noch für eine Heirat infrage käme. Nach der Heirat verweigerte die Mutter des Täters ihr den Zugang zum Haus und schlug sie. Ihr Ehemann nahm sie mit und Stunden später wurde das Mädchen erhängt aufgefunden. Die Täterfamilie bot Geld an und die Polizei weigerte sich, eine Anzeige aufzunehmen. Erst als sich die Aufmerksamkeit der nationalen Menschenrechtskommission (National Human Rights Commission - NHRC) und der nationalen Öffentlichkeit auf den Fall richteten, verhaftete die Polizei den Täter, seine Mutter und seine Tante. Die beiden Frauen wurden im November 2020 gegen Kautions entlassen⁷². Das Distriktgericht Rupandehi verurteilte den Täter wegen Mordes zu 18 Jahren Haft⁷³.*

Menschen mit Behinderungen⁷⁴ sind noch in höherem Maße von Armut betroffen, nämlich 58,1 Prozent im Vergleich zu 25,8 Prozent ohne Behinderung. Behinderte Mädchen und Frauen werden auch häufiger Opfer sexueller Belästigung. So sollen im Distrikt Bajhang laut dem Disability Security Network Bajhang von 165 Blinden mehr als 100 Frauen sein, die nahezu alle Opfer von sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt wurden⁷⁵.

Eine 28jährige blinde Frau aus Durgathali hat sexuellen Missbrauch und Übergriffe seit ihrer Kindheit ertragen. Immer, wenn sie versuchte, ihrer Familie davon zu erzählen, glaubte diese ihr nicht und ließ sie tagelang hungern⁷⁶.

Diskriminierung, basierend auf ethnischer Zugehörigkeit, Abstammung und / oder Herkunft ist ebenso noch weit verbreitet, meist in unterschwelligeren Formen. Indigene Frauen bzw. solche, die einer der vielen ethnischen Gruppen angehören - den so genannten Janajati - werden durch die Verwendung ethnischer Stereotype oft verbal und physisch diskriminiert. Ähnliche Erfahrungen machen Angehörige der überwiegend im Süden Nepals lebenden aus Indien stammenden Bevölkerung, die als Madhesi bezeichnet werden.

⁷⁰ Vgl. UNGA (13.05.2022).

⁷¹ Vgl. United Nations Nepal (2020): Harmful practices in Nepal – Report on community perceptions.

⁷² Vgl. United States Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (12.04.2022): Nepal 2021 Human Rights Report, <https://www.state.gov/reports/2021-country-reports-on-human-rights-practices/nepal/>.

⁷³ Ebd..

⁷⁴ Laut Zensusergebnissen aus 2022 haben 2,3 Prozent (654.782 Personen) der nepalesischen Bevölkerung eine Form der Behinderung. (<https://nfdn.org.np/news/disability-data/>).

⁷⁵ Blinde Frauen sind oft Opfer von sexualisierter Gewalt, finden aber kaum Unterstützung bei ihren Familien. Vgl. The Kathmandu Post (17.05.2022): Sexual assaults on blind women go unreported, <https://kathmandupost.com/sudurpaschim-province/2022/05/17/sexual-assaults-on-blind-women-go-unreported>, zuletzt abgerufen am 30.7.23.

Nach dem Bericht der National Federation of the Disabled-Nepal 2019 sind 67 Prozent der behinderten Frauen Opfer verschiedener Formen von Gewalt. Vgl. The Kathmandu Post (26.06.2022): Chhaupadi practice puts women with disabilities at higher risk, <https://kathmandupost.com/sudurpaschim-province/2022/06/26/chhaupadi-practice-puts-women-with-disabilities-at-higher-risk>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023. Vgl. auch UNGA (13.05.2022).

⁷⁶ Vgl. The Kathmandu Post ebd..

Ernährung und Gesundheit

Zur Gewalt gegen Frauen gehören auch Hunger und Unterernährung. Nahrungsmittelbezogene Gewalt gegen Frauen und ihr Zusammenhang mit periodischen oder chronischen physischen, psychischen und politischen Verletzungen ist allerdings bisher nicht prominent adressiert⁷⁷. Nach jüngsten Schätzungen der FAO leiden etwa 1,6 Millionen (5,4 Prozent) der fast 30 Millionen Einwohner*innen Nepals an Unterernährung – ein beträchtlicher Teil von ihnen sind Frauen. Etwas mehr als ein Viertel aller Kinder (800.000) unter fünf Jahren ist chronisch unterernährt. Knapp acht Prozent (200.000) leiden an akuter Unterernährung. 36 Prozent der Frauen im gebärfähigen Alter (3,2 Millionen) leiden an Anämie⁷⁸.

Es sind überwiegend Frauen, die für den Anbau und die Verarbeitung von Nahrungsmitteln, den Einkauf und die Essenszubereitung zuständig sind. Die Gewalt, die Frauen betrifft, ist vielfältig und umfasst den Zeitpunkt und die Art und Weise, wie sie essen, die Erwartungen im Hinblick auf die Ernährungsarbeit, die sie leisten, und das Recht, Frauen dafür zu missbrauchen - oder zu belohnen. Sie hat direkte Auswirkungen auf die Ernährung - Frauen und Mädchen essen oft am wenigsten und am schlechtesten - und den Gesundheitszustand⁷⁹. Die allgegenwärtige Gewalt gegen Frauen und ein Kreislauf von Diskriminierung hindern Frauen auch daran, ihr eigenes Recht und das ihrer Familien und Gemeinschaften auf Nahrung wahrzunehmen, so dass sie keine angemessene Teilhabe an entsprechenden Prozessen zur Ernährungssicherung haben, um sich ungerechten sozialen und wirtschaftlichen Strukturen entgegenzusetzen zu können. Insbesondere Frauen auf dem Land werden häufig diskriminiert und von Entscheidungsprozessen ausgeschlossen, z.B. beim Zugang zu Land und natürlichen Ressourcen wie Fischgründen und Wäldern oder dem Zugang zu Nahrung, Gesundheit, Bildung und Arbeit. Obwohl Frauen einen wichtigen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion leisten, besitzen nur knapp 20 Prozent von ihnen einen Landtitel⁸⁰. Auch der Zugang zu Wäldern ist für Frauen erschwert, da ihre Beteiligung an den Nutzer*innengruppen des Waldes im geltenden Waldgesetz nicht angemessen berücksichtigt wird. Verschärft wird die Situation durch ein mangelhaftes Sozialsystem⁸¹. Positiv ist die Verankerung des Rechts auf Nahrung und die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes (Right to Food and Food Sovereignty Act, 2018), sowie vielversprechende Ansätze für seine Umsetzung⁸².

Indigene Frauen sind eine der am stärksten marginalisierten Gruppen in der Gesellschaft, die durch

⁷⁷ Vgl. Bellows et al. (2016).

⁷⁸ FAO et al. (2023): The State of Food Security and Nutrition in the World 2023, Urbanization, Agrifood Systems Transformation and Healthy Diets Across the Rural–Urban Continuum (<https://www.fao.org/documents/card/en/c/cc3017en>, zuletzt abgerufen am 30.7.23)

⁷⁹ Vgl. auch Abschnitt über Gebärmuttervorfälle.

⁸⁰ Vgl. USAID (2018): Nepal – Property Rights and Resource Governance Profile. Schon 2015 (Financial Bill 2072) hat die Regierung u.a. den Anreiz geschaffen, abhängig vom Ort, eine Steuerermäßigung von 25 bis zu 50 Prozent zu gewähren, wenn eine Frau als Eigentümerin eingetragen wird. Vgl. IOM (28.6.2016): Securing Women’s Land and Property Rights in Nepal (<https://www.iom.int/news/securing-womens-land-and-property-rights-nepal>).

⁸¹ Das soziale Netzwerk Nepals weist zahlreiche Lücken und Probleme auf, die dazu führen, dass besonders vulnerable und marginalisierte Bevölkerungsgruppen nicht erreicht oder sogar ausgeschlossen bzw. diskriminiert werden. Vgl. Human Rights Watch (HRW, 01.02.2023): Nepal’s Social Protection System Reinforces Inequality. Expand the Child Grant; Include Informal Workers (<https://www.hrw.org/news/2023/02/01/nepals-social-protection-system-reinforces-inequality>, zuletzt abgerufen am 13.08.23).

⁸² In Nepal ist die Umsetzung des Gesetzes über das Recht auf Nahrung und die Ernährungssouveränität mit der Verordnung über das Recht auf Nahrung, die eine entsprechende Leitlinie für den Genehmigungsprozess liefern soll, geregelt. Verschiedene Provinzen haben fortschrittliche Gesetze und Politiken entwickelt, z.B. wurde in der Bagmati-Provinz die bauern- und volksfreundliche "Agriculture Development Ordinance 2079 (2022)" verabschiedet, und die Einrichtung eines Provinzrates für Ernährung ist im Gange. Ebenso wurde in der Provinz Karnali das Recht auf Ernährungssouveränität zusammen mit der Verordnung zur Umsetzung verabschiedet. Eine Reihe von Kommunalverwaltungen ist dabei, Strategien zur Ernährungssicherheit umzusetzen.

das Fehlen einer politischen Stimme und die mangelnde Beachtung ihrer spezifischen Bedürfnisse und Rechte - die sich gegenseitig bedingen - verwundbar sind⁸³. Indigene Frauen leiden auch in besonderem Maße unter den Regelungen, die für Nationalparks und den Zugang zu natürlichen Ressourcen gelten. So ist es ihnen z.B. verboten, Nationalparks zu betreten, obwohl diese oftmals ihren ursprünglichen Lebensraum ausmachen und / oder ihr Lebensunterhalt von Wald und Fluss abhängt⁸⁴.

Auch die Vermarktung von ungesunden Nahrungsmitteln in lokalen Nahrungsmittelsystemen kann als eine indirekte Form von Gewalt gesehen werden⁸⁵. Industrielle Nahrungsmittel untergraben die Kompetenzen der Frauen, entwerten ihre Sorge-Arbeit - und führen außerdem häufig zu Mangelerscheinungen und Krankheiten wie Karies, Diabetes, Bluthochdruck usw..

Der Ernährungszustand von Frauen und Kindern gibt nach wie vor Anlass zur Besorgnis, Untergewicht und Anämie sind weit verbreitet. Ein Fünftel aller Kinder wird mit zu niedrigem Gewicht geboren. Frauen haben eingeschränkten Zugang zu und Kontrolle über Produktionsmittel und produktive Ressourcen wie Land, Wald und Wasser sowie weniger Einkommensmöglichkeiten bei in der Regel niedrigeren Löhnen im Vergleich zu Männern. Im Gender Gap Index rangierte Nepal 2022 auf einem der niedrigen Plätze (96 von 146)⁸⁶.

Im Jahr 2015 analysierte der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung die rechtlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Barrieren, die einer gleichberechtigten Umsetzung des Rechts auf Nahrung im Wege stehen⁸⁷. Er berichtete, dass Frauen und Mädchen nach wie vor anhaltender Diskriminierung ausgesetzt sind und geschlechtsspezifische und sozial konstruierte Gewalt in ihren Familien und im öffentlichen Bereich des Arbeitsplatzes, des Rechts, der Wirtschaft, der Politik und des geistigen und kulturellen Lebens erleben. Der UN-Sonderberichterstatter zu extremer Armut betont sowohl die Ungleichheiten beim Zugang zu Land und Beschäftigung als auch die intersektionale Benachteiligung von z.B. Dalit-Frauen sowie die Benachteiligung nepalesischer Frauen in vielen Lebensbereichen gegenüber Männern⁸⁸.

Entsprechend der Allgemeinen Empfehlung Nr. 34 des CEDAW-Ausschusses zu den Rechten der Landfrauen⁸⁹ wird anerkannt, dass die Aktivitäten von Bäuerinnen auf dem Land typischerweise von der Produktion landwirtschaftlicher Nutzpflanzen, der Pflege von Tieren, der Verarbeitung und Zubereitung von Nahrungsmitteln bis hin zur Ausführung von Lohnarbeit und der Last unbezahlter Sorge- und Hausarbeit reichen. Ferner wird hervorgehoben, dass Frauen auf dem Land, die sowohl in der Produktions- als auch in der "Pflege"-Ökonomie stark engagiert sind, im öffentlichen Raum jedoch unterrepräsentiert sind und zu den am stärksten marginalisierten Gesellschaftsschichten gehören.

Eine direkte Folge andauernder Benachteiligung von Mädchen und Frauen und zugleich eine Ursache weiterer Diskriminierung sind die in Nepal besonders oft auftretenden Gebärmuttervorfälle. Diese schmerzhafteste Erkrankung schränkt das Leben der Frauen jeden Tag ein. Widrige Lebensbedingungen

⁸³ Vgl. CEDAW (29.07.2011): Concluding Observations provided to Government of Nepal by Paragraph Nos. 23 and 24 (i), C/NPL/C/CO/4-51 (<https://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/co/CEDAW-C-NPL-CO-4-5.pdf>).

⁸⁴ Vgl. Amnesty International (2021): Nepal: Violations in the Name of Conservation.

⁸⁵ Vgl. Bellows et al. (2016).

⁸⁶ Vgl. World Economic Forum (Juli 2022) Global Gender Gap Report, 2022, INSIGHT REPORT.

⁸⁷ Vgl. UNGA (2015).

⁸⁸ Vgl. UNGA (13.05.2022).

⁸⁹ Vgl. (CEDAW) (2016): General recommendation No. 34 (2016) on the Rights of Rural Women (<https://digitallibrary.un.org/record/835897>, zuletzt abgerufen am 12.08.23).

wie zu frühe und häufige Schwangerschaften, fehlender Zugang zu medizinischer Versorgung, Mangelernährung und schwere körperliche Arbeit während und kurz nach der Schwangerschaft sind dafür verantwortlich⁹⁰. Eine schlechte Ernährung⁹¹ führt dazu, dass sich die Bänder und Muskeln des Beckenbodens nicht genügend entwickeln können und schwach bleiben. Studien zufolge erleben mindestens zehn Prozent der nepalesischen Frauen eine Form von Gebärmuttervorfall - in einigen Gegenden sind es 30 bis 45 Prozent⁹². Während diese Erkrankung weltweit vor allem Frauen jenseits des gebärfähigen Alters erleiden, trifft sie in Nepal auch oft junge Frauen unter 30 Jahren in ausgeprägtem Maße.

„Die dreißigjährige Kopila (Name von der Redaktion geändert) hat vier Kinder. Sie hat mit 17 Jahren geheiratet und bekam ihr erstes Kind ein Jahr danach. Kopila kümmert sich um die Kinder, arbeitet auf dem Feld, schaut nach dem Vieh und erledigt sämtliche Hausarbeit. In ihrer Familie ist es üblich, dass die Kinder zuerst essen, dann ihr Mann und zum Schluss sie. Schon zehn bis zwölf Tage nach der Geburt musste sie wieder ihre Arbeit aufnehmen und schleppte schwere Lasten, auch während der Schwangerschaft. Der erste Gebärmuttervorfall trat auf, als sie 24 Jahre war.

„Ich konnte weder geradestehen, noch sitzen, geschweige denn arbeiten. Die Schmerzen im Bauch und im Rücken waren so stark.“

Nur nach dem ersten Vorfall ging sie zu einem Arzt, der ihr riet, sich zu schonen. Als ihr Mann von dem Besuch erfuhr, schlug er sie so hart, dass sie aus Angst vor Prügel keine weitere medizinische Hilfe suchte⁹³.

Dalit-Frauen sind besonders betroffen, ebenso wie Frauen aus gesellschaftlichen Gruppen, in denen Geschlechterdiskriminierung stark ist. Geschlechterdiskriminierung schränkt ihre Fähigkeit ein, ihre Sexualität zu kontrollieren und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Fortpflanzung zu treffen, einschließlich der Verwendung von Verhütungsmitteln. Frühzeitige Eheschließungen, mangelnde Schwangerschaftsfürsorge und Geburtshilfe, fehlender Zugang zu ausreichend nahrhafter Nahrung sind ebenfalls Ergebnis der Diskriminierung. Etwa die Hälfte der 1,2 Millionen Schwangerschaften 2017 in Nepal war ungewollt und fast zwei Drittel davon wurden durch Abtreibung beendet⁹⁴. Seit 2002 ist die Beendigung einer Schwangerschaft in Nepal legalisiert. 2018 wurde das Gesetz reformiert und erlaubt den Schwangerschaftsabbruch bis zur zwölften Woche ohne Angabe von Gründen. Der Zugang zu sicherer Abtreibung ist jedoch nach wie vor eingeschränkt⁹⁵. Geschätzt sind 45 Prozent der Abtreibungen in Nepal unsicher und führen in fünf bis 13 Prozent der Fälle zum Tod der Frau⁹⁶.

⁹⁰ Vgl. Amnesty International (Mai 2013): Unnecessary Burden - Gender discrimination and uterine prolapse in Nepal

⁹¹ In vielen Familien ist es üblich, dass die Schwiegertöchter in der Haushaltshierarchie ganz unten rangieren und daher erst zuletzt, das was übrig ist, essen.

⁹² Vgl. Amnesty International (Februar 2014): Removing an unnecessary burden – Gender discrimination and uterine prolapse in Nepal.

⁹³ Vgl. Amnesty International (Mai 2013).

⁹⁴ Die Kathmandu Post bezieht sich in ihrem Artikel auf Angaben aus "State of World Population 2022" des UN Population Fund (UNFPA) mit dem Titel "Seeing the Unseen". Vgl. The Kathmandu Post (31.03.2022): Nearly Half of the Pregnancies in Nepal are Unintended, UN Agency Says (<https://kathmandupost.com/health/2022/03/31/nearly-half-of-the-pregnancies-in-nepal-are-unintended-un-agency-says>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁹⁵ Bis zur 28. Woche kann in Fällen von Vergewaltigung oder Inzest abgetrieben werden. Vgl. Mishra, Shivani (13.06.2022): Recognized Yet Limited: Abortion Rights in Nepal. Gaps in Access and Equity Pose Challenges to Reproductive Rights (<https://www.hrw.org/news/2022/06/13/recognized-yet-limited-abortion-rights-nepal>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

⁹⁶ Vgl. The Kathmandu Post ebd..

Frauen, die mit HIV / AIDS leben, sind einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, ein Leben in Ausgrenzung zu führen. Die HIV-Stigmatisierung von Frauen wird mit Ablehnung durch Familie und Freunde, der Gesellschaft, Gefühlen der Unsicherheit und des Verlusts, geringem Selbstwertgefühl, Ängsten, Depressionen und in einigen Fällen sogar Selbstmord in Verbindung gebracht. Obwohl die bekannte Zahl der Frauen mit HIV geringer ist als die Zahl der bekannten Fälle bei Männern, eskaliert die Krankheit und die Epidemie trifft die Frauen in Nepal hart. Die Krankheit wird in der Regel von Männern übertragen, die als Wanderarbeiter nach Indien gehen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen und die die Infektion an ihre Ehefrauen weitergeben. Die Arbeit als Saisonarbeiter in Indien ist eine gängige Praxis, da viele Menschen, insbesondere Dalit, entweder landlos sind oder nur kleine und marginale Grundstücke besitzen und die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region knapp sind.

Der Nepal Health Sector Strategy Implementation Plan 2021-2025 sieht eine „Institutionalisierung sozialer Unterstützung für von HIV / AIDS betroffene Personen“ vor, sowie die „Ausweitung der HIV-Programme auf u.a. Migranten und ihre Ehefrauen sowie Sexarbeiter*innen“⁹⁷. Während der Therapie besteht jedoch die Notwendigkeit einer ausgewogenen Nahrungsaufnahme, zu der HIV-positive Frauen nicht immer Zugang haben; das macht sie anfällig für zusätzliche Gesundheitsprobleme.

*In Barabis, einem Dorf mit ca. 9.000 Einwohnern*innen im Bajura-Distrikt, sind 26 Menschen mit HIV / Aids infiziert, davon 11 Frauen. Die meisten von ihnen sind Dalits. Frauen tragen selbst bei einem Leben mit HIV dreifache Verantwortung (Betreuungsarbeit, Hausarbeit und Lohnarbeit). Eine regelmäßige ART ist schwierig, da der ART-Standort im Distrikt weit entfernt ist. Viele infizierte Frauen haben aufgrund ihrer Verpflichtungen keine Zeit zu reisen, und sind dazu auch körperlich nicht in der Lage, da es ihnen an ausreichender Nahrung fehlt⁹⁸.*

4) Arbeitsmigrantinnen und Menschenhandel

Menschenhandel⁹⁹ ist eng mit Zwangsarbeit¹⁰⁰ verbunden. Besonders auf Distriktebene wird der Zusammenhang zwischen Arbeitsmigration und Menschenhandel zu wenig beachtet. Die nepalesischen Behörden neigen dazu, Menschenhandel in erster Linie mit sexueller Ausbeutung gleichzusetzen oder als ein Verbrechen anzusehen, das vor allem Frauen und Kinder betrifft. Zwar ist die meist beobachtete Form von Menschenhandel sexuelle Ausbeutung, daneben kommen jedoch

⁹⁷ Government of Nepal, Ministry of Health and Population, Climate Change and Health <https://www.aidsdatahub.org/resource/nepal-health-sector-strategy-implementation-plan-2016-2021>

⁹⁸ Vgl. FIAN Nepal (2020): The Situation of the Right to Adequate Food and Nutrition in Nepal, Written contribution to the Universal Periodic Review of Nepal, 2020.

⁹⁹ Unter Menschenhandel sind laut General Recommendation No. 38 (2020) on Trafficking in Women and Girls in the Context of Global Migration des Committee on the Elimination of Discrimination against Women vom 20.11.2020 die Anwerbung, die Beförderung, der Verkauf, das Beherbergen und der Besitz von Personen unter Drohungen oder Gewaltanwendung oder andere Formen von Zwang, Entführung, Täuschung etc. zu verstehen (CEDAW/C/GC/38). Die EU-Grundrechte-Charta 2000 grenzte Sklaverei, Leibeigenschaft sowie illegale Zwangs- und Pflichtarbeit explizit von Menschenhandel ab. Da der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bereits zwei Jahre später alle vier Begriffe als Weiterentwicklung der traditionellen Sklaverei bezeichnete, können die Übergänge zwischen den Begriffen als fließend betrachtet werden. Vgl. Wikipedia: Menschenhandel (<https://de.wikipedia.org/wiki/Menschenhandel>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

¹⁰⁰ Das ILO-Kernarbeitsübereinkommen definiert „Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens (...) jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“ (https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c029_de.htm).

auch Zwangsarbeit, Zwangsheirat, Organentnahme, Kinderheirat u.a. vor.¹⁰¹ Nepal steht weiterhin in der Tier 2-Kategorie der Menschenhandelsliste¹⁰² der USA, vor allem deswegen, weil Nepal nicht in der Lage ist, u.a. seine Arbeitsmigrant*innen davor zu schützen, in Zwangsarbeit zu geraten. Obgleich die Nationale Menschenrechtskommission (NHRC) in Nepal schätzt, dass von Juli 2018 bis Juni 2019 etwa 35.000 Nepales*innen, davon 15.000 Frauen und 5.000 Mädchen, Opfer von Menschenhandel wurden¹⁰³, wurde nur ein kleiner Teil der Fälle bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Von Juli/August 2021 bis Juni / Juli 2022 wurden beispielsweise nur 145 Fälle von Menschenhandel bei der Polizei registriert¹⁰⁴. Von den 211 Opfern waren 200 Mädchen und Frauen¹⁰⁵.

Jedes Jahr verlassen mehr als 400.000 Menschen Nepal, um in Übersee zu arbeiten. Hauptaufnahmeländer sind Malaysia und die Golfstaaten. Verstöße gegen die Rechte von nepalesischen Arbeitsmigrant*innen bleiben weit verbreitet. Nur selten werden diese Verletzungen geahndet. Der Regierung von Nepal ist es bislang nicht gelungen, den illegalen, betrügerischen Praktiken der Arbeitsvermittlungsagenturen¹⁰⁶ im Lande Einhalt zu gebieten¹⁰⁷. Das Gesetz zur Beschäftigung im Ausland (Foreign Employment Act) von 2007 wurde bislang nur unzureichend implementiert und bedarf der Ergänzung, um den Schutz der nepalesischen Arbeitsmigrant*innen zu gewährleisten.

Neben den nationalen Gesetzen ist Nepal internationale Verpflichtungen eingegangen, die einen Schutz für Arbeitsmigrant*innen vorsehen¹⁰⁸.

Wie hoch der Frauenanteil an der Arbeitsmigration ist, kann nur geschätzt werden, da viele Frauen inoffiziell migrieren, um in Übersee arbeiten zu können. Nach Regierungsangaben waren von Juli 2021 bis Juni 2022 weniger als zehn Prozent der Arbeitsmigrant*innen Frauen¹⁰⁹. Im Oktober 2010 waren laut dem Nepal Institute of Development Studies (NIDS) 30 Prozent der Migrant*innen Frauen,

¹⁰¹ Nepal Live Today (05.01.2022): Nepal Emerging as a Transit and Destination Country for Forced Labor and Sex Trafficking: Report (<https://www.nepallivetoday.com/2022/01/05/nepal-emerging-as-a-transit-and-destination-country-for-forced-labor-and-sex-trafficking-report/>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

¹⁰² Vgl. US Department of State 2022 Trafficking in Persons Report: Nepal (<https://www.state.gov/reports/2022-trafficking-in-persons-report/nepal/>). Die Kategorisierung Tier 1 bis Tier 3 fußt auf dem Trafficking Victims Protection Act (TVPA) 2000, die die Anstrengungen der Länder wiedergibt, die im TVPA genannten Minimumstandards für das Ausmerzen von Menschenhandel zu erreichen. Vgl. US Department of State (Juli 2022): Trafficking in Persons Report S. 403 ff. (<https://www.state.gov/wp-content/uploads/2022/10/20221020-2022-TIP-Report.pdf>).

¹⁰³ Vgl. International Bank for Reconstruction and Development / World Bank (2021): Vulnerability to Human Trafficking in Nepal from Enhanced Regional Connectivity.

¹⁰⁴ Vgl. S. 21, National Human Rights Commission of Nepal – NHRC (2022): Report on the Human Rights Situation of Migrant Workers (https://www.nhrcnepal.org/uploads/publication/Migration-_Migrant_Workers_Report_NHRC_compressed.pdf).

¹⁰⁵ Vgl. Nepal Police Headquarters (2022).

¹⁰⁶ Neben den 754 lizenzierten Arbeitsvermittlungsagenturen gibt es nach Angaben der nepalesischen Polizei vermutlich mehrere hundert Agenturen, die illegal Arbeitswillige anwerben und ins Ausland senden. Auf Distriktebene gibt es 705 lokale Agent*innen mit Lizenz. Dem gegenüber wird geschätzt, stehen bis zu 80.000 unlizenzierte Agent*innen (vgl. Amnesty International 2017).

¹⁰⁷ Soweit nicht anders angegeben, liegt diesem Text der Bericht von Amnesty International, Turning People into Profits – Abuse Recruitment, Trafficking and Forced Labour of Nepali Migrant Workers (2017) zugrunde.

¹⁰⁸ So verpflichtet der von Nepal ratifizierte Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte den Staat, angemessene Schritte für den Schutz und die volle Realisierung des Rechts auf Arbeit zu verwirklichen. Auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte finden sich Aussagen zum Schutz der Rechte für Arbeitsmigrant*innen. Die Behörden haben demnach die Pflicht, sicherzustellen, dass niemand in Sklaverei und Knechtschaft gerät oder eine erzwungene Arbeit leisten muss. Nepal hat zudem die Konvention 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO) unterschrieben. Der Konvention zufolge muss Nepal dafür sorgen, dass alle Formen von Zwangsarbeit unterbleiben und bestraft werden.

¹⁰⁹ Vgl. Government of Nepal, Ministry of Labour, Employment and Social Security (2022): Nepal Labour Migration Report 2022.

zehnmal so viele wie offiziell angegeben¹¹⁰. Frauen, die Arbeitsmigration anstreben, werden häufig Opfer von Menschenhandel und Gewalt, die wiederum meist nicht verfolgt werden. Frauen und Mädchen, die einer marginalisierten Gruppe angehören, sind häufig mehrfach betroffen.

Seit den 1990er Jahren wurden in Nepal verschiedene Verbote und Arbeitsbeschränkungen erlassen, geändert, verworfen und wieder eingeführt, die Frauen, die im Ausland arbeiten wollen, vor sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit schützen sollen. Dazu zählen Altersbeschränkungen, länderspezifische Verbote und das Gebot, nur in bestimmten Bereichen eine Arbeit aufnehmen zu dürfen. So galt für Frauen immer wieder ein Mindestalter von zuweilen 30 bzw. 24 Jahren für die Arbeitsaufnahme im Ausland oder von 2017 bis 2020 ein gänzlich Verbot der Migration für Haushaltstätigkeiten in den Golfstaaten. Dieses wurde durch eine neue Regelung von sieben Vorbedingungen bzw. arbeitsrechtlichen Bestimmungen, welche die Zielländer erfüllen müssen, abgelöst¹¹¹. Jene wohlgemeinten Einschränkungen werden allerdings von zivilgesellschaftlichen Organisationen kritisiert, weil sie kaum realisierbar sind und ein erhöhtes Risiko bedeuten, Opfer von Menschenhandel, sexualisierter Gewalt, Sklaverei und anderen Menschenrechtsverletzungen zu werden, denn arbeitswillige Frauen nutzen im Gegensatz zu Männern häufig notgedrungen irreguläre Wege¹¹². Dabei können auch Behördenmitarbeiter*innen beteiligt sein, wie die der Einwanderungsbehörde am Flughafen von Kathmandu, die Hunderten, vor allem Frauen, eine unerlaubte Abreise in die Golfstaaten ermöglichten¹¹³. Die Zahl der Arbeitsmigrantinnen nahm trotz des Versuchs, Frauen in dieser Hinsicht einzuschränken, stetig zu: In 2008 / 09 betrug ihr Migrationsanteil nur vier Prozent, in 2021 / 22 laut den Angaben der National Human Rights Commission of Nepal bereits elf Prozent¹¹⁴. Allein die Zahl der Frauen, die 2015 in den Golfstaaten arbeiteten, wurde auf 350.000 geschätzt¹¹⁵.

Von Amnesty International zwischen Februar 2016 und Mai 2017 befragte Frauen¹¹⁶ nennen vor allem geschlechtsspezifische Vorbehalte¹¹⁷ gegenüber einer Beschäftigung in Nepal und den finanziellen Druck, der auf ihren Familien lastet, als Grund für ihre Entscheidung, ins Ausland zu gehen. Die meisten Interviewten würden es bevorzugen, in Nepal zu bleiben und dort zu arbeiten¹¹⁸. Neun von zehn der befragten Frauen waren zur Zeit ihrer Arbeit im Ausland jünger als es die Altersbeschränkung der Regierung erlaubte. Sie bedienten sich der Hilfe von Angehörigen und lokalen Vermittler*innen, um die Migration zu ermöglichen. Die internationale Arbeitsorganisation (ILO 2017) schätzt den Anteil von Frauen und Mädchen, die weltweit Zwangsarbeit ausgesetzt sind,

¹¹⁰ Vgl. Willjes, Annemarie: Migration in Nepal, in Südasiens, Zeitschrift des Südasiensbüro e.V., Bd. Nr. 3/4, 2012.

¹¹¹ Vgl. ILO (2020): A Comprehensive Analysis of Policies and Frameworks Governing Foreign Employment for Nepali Women Migrant Workers and Migrant Domestic Workers (https://www.nhrcnepal.org/uploads/publication/Migration-_Migrant_Workers_Report_NHRC_compressed.pdf).

¹¹² Vgl. Amnesty International Nepal (07.03.2023): Nepal: Respect women's right to safely migrate for work of their choices.

¹¹³ Vgl. The Himalayan Times (01.11.2019): Immigration staffers sending women workers to restricted countries (<https://thehimalayantimes.com/kathmandu/immigration-staffers-sending-women-workers-to-restricted-countries/>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

¹¹⁴ Vgl. NHRC (2022).

¹¹⁵ Vgl. Pyakurel, Uddhab (2018): Restrictive Labour Migration Policy on Nepalese Women.

¹¹⁶ Vgl. Amnesty International (2017).

¹¹⁷ Laut Verfassung von 2015 haben alle Bürger*innen Nepals das Recht auf eine Beschäftigung und Artikel 11 sichert gleiche Rechte für Männer und Frauen in allen ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereichen zu.

¹¹⁸ Nur etwa einem Drittel (34 Prozent von 605 Rückkehrerinnen aus fünf Distrikten) gelingt es, die patriarchalischen, sozialen Normen zu überwinden und mit ihren erworbenen Fähigkeiten auf dem heimischen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen bzw. als Selbständige zu arbeiten. Vgl. The Kathmandu Post: Financially Free Abroad, Socially Constrained at Home (<https://kathmandupost.com/national/2020/03/12/financially-free-abroad-socially-constrained-at-home>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

auf 58 Prozent¹¹⁹. Die ILO verweist zudem auf die Gefahr von besonderen Formen wie sexueller Ausbeutung¹²⁰.

Bei Frauen, die sich anwerben lassen, sind die Agent*innen gewöhnlich selbst Frauen, die die Frauen zu Hause aufsuchen, um ihr Vertrauen zu gewinnen. Die inoffizielle Reise ins Ausland führt über die offene Grenze nach Indien und von dort in das Zielland¹²¹. Ein großer Teil des im Ausland verdienten Geldes fließt nach Nepal zurück. Nach Angaben des Arbeitsministeriums stellten diese Überweisungen 2021 fast 24 Prozent¹²² des nepalesischen Bruttoinlandsprodukts dar. Jedoch ist die Summe, die in den Privathaushalten ankommt, bescheiden: rund 80.000 Rupien - etwa 620 € - pro Jahr¹²³.

Frauen unterliegen zudem besonders dem Risiko der Täuschung hinsichtlich ihrer Reisedokumente und Arbeitserlaubnis, wie der Fall einer 17jährigen Hausangestellten zeigt. Sie hätte wegen der damaligen Beschränkung erst mit 30 Jahren in Saudi-Arabien arbeiten dürfen. Ein Arbeitsvermittler überredete sie, trotzdem zu fahren. Er organisierte die Reise nach Indien und bevor sie in New Delhi abflog, gab er ihr einen anderen Pass. Sie sah sich gezwungen zu reisen, da sie kein Geld hatte, um nach Nepal zurückzukehren. In Saudi-Arabien wurde sie regelmäßig geschlagen und ihr wurde sehr viel weniger gezahlt, als ursprünglich versprochen. Nach acht Monaten gelang es ihr zu fliehen, doch bevor sie die nepalesische Botschaft erreichte, wurde sie von der saudischen Polizei festgenommen und für 20 Monate inhaftiert, da sie keine legale Arbeitserlaubnis und einen falschen Pass besaß¹²⁴.

Bei 22, darunter zehn Frauen, von 110 zurückgekehrten Arbeitsmigrant*innen, die Amnesty International zwischen 2016 und 2017 befragte, fanden sich Beweise für vermuteten Menschenhandel¹²⁵. Bei drei Opfern waren die Arbeitshändler*innen Angehörige, die als Vermittler*innen¹²⁶ auftraten. In den meisten Fällen erstatteten die Opfer keine Anzeige. Die weiblichen Opfer, die mit einem anständigen Job geködert worden waren, wagten erst recht keine Anzeige, da ihnen zum einen gewahr wurde, dass sie nicht legal ausgereist waren und / oder zum anderen, weil sie soziale Stigmatisierung und Diskriminierung fürchteten. Oft verzeihen es die Familien den Frauen - anders als bei Männern - nicht, wenn die Arbeit im Ausland sich nicht gelohnt

¹¹⁹ Vgl. Abramsky, Tanya et al. (06.04.2018): Migration Planning Among Female Prospective Labour Migrants from Nepal: A Comparison of First-Time and Repeat-Migrants; in International Organization for Migration (IOM, August 2018): International Migration, Volume56, Issue4 (<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/imig.12449>).

¹²⁰ So erlitten 2009-2011 laut einer UN-Studie 3576 Arbeitsmigrantinnen im Ausland Missbrauch und Folter. Davon waren 111 im Zielland inhaftiert, 86 kehrten schwanger zurück, 31 mit Babys; 80 begingen Suizid und 30 wurden vermisst. Vgl. NHRC (November 2012): Foreign Labor Migration and Trafficking in Persons in Nepal: A Situational Analysis.

¹²¹ Vgl. Willjes, Annemarie: Migration in Nepal, In Südasien, Zeitschrift des Südasienbüro e.V., Bd. Nr 3/4, 2012

¹²² 2021 betrug der Anteil 23,8 Prozent. Vgl. Government of Nepal, Ministry of Labour, Employment and Social Security (2022): Nepal Labour Migration Report 2022 (https://moless.gov.np/storage/files/post_files/Nepal%20Labour%20Migration%20Report_2022.pdf).

¹²³ Vgl. Ministry of Labour and Employment Nepal (2018): Labour Migration for Employment. A Status Report for Nepal 2015/2016-2016/2017 (<https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2018/05/Nepal-Labor-Migration-status-report-2015-16-to-2016-17.pdf>).

¹²⁴ Amnesty International (2017)

¹²⁵ In sieben von acht Fällen, in denen Agent*innen angeboten hatten, die Vermittlungsgebühren monatlich direkt vom Lohn abzuziehen, handelte es sich um weibliche Hausangestellte. In diesen Fällen täuschten die Agent*innen die Frauen über den tatsächlich zu zahlenden Betrag. Vier der Betroffenen bekamen überhaupt kein Geld für ihre Arbeit, d.h. die Vermittler*innen und Arbeitsagenturen behielten ihren gesamten Lohn für die Zeit im Ausland ein. Ohne Geld konnten die Frauen weder Hilfe finden noch versuchen, ihrer Schuldknechtschaft zu entkommen. Vgl. Amnesty International ebd..

¹²⁶ Obwohl beispielsweise das Gesetz zur Beschäftigung im Ausland (Foreign Employment Act) von 2007 eine Anwerbung durch lokale nicht registrierte Vermittler*innen verbietet, gibt es keine Sanktionen für Vermittlungsagenturen, die sich dieser bedienen.

hat¹²⁷. Offiziell wurden dem Gericht für ausländische Beschäftigung zwischen 2019 / 20 und 2021 / 22 mehr als 1300 Fälle von Arbeitsmigrant*innen, die mit Betrug, Missbrauch und Ausbeutung zusammenhängen, angezeigt¹²⁸.

Ein Beispiel für den Menschenhandel mit Hausangestellten ist der Fall von Rana¹²⁹: Eine Vermittlungsagentur organisierte für sie den Transfer nach Malaysia. Ihre Arbeitgeberin nahm ihr nach ihrer Ankunft ihre Papiere und ihr Mobiltelefon weg. Oft musste sie ohne richtige Ruhezeiten oder freie Tage von sechs Uhr in der Frühe bis Mitternacht arbeiten. Das Haus durfte sie nur in Begleitung verlassen. Ursprünglich wurde ihr erzählt, dass die ersten sechs Monatsgehälter direkt an die Vermittlungsagentur in Nepal gezahlt würden, da Rana vorher kein Geld für die Vermittlung hatte aufbringen können. Jedoch wurde sie auch für die übrige Zeit ihres zweijährigen Aufenthalts nicht bezahlt. Danach wurde sie nach Hause geschickt. Sie hat keinen Lohn und keine Wiedergutmachung bekommen¹³⁰.

5) Menschenrechtsverteidigerinnen

Frauen, Kinder und nichtgenderkonforme Menschen, die für die Menschenrechte eintreten, sind laut dem UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechtsverteidiger*innen weltweit zunehmend Repressionen und Gewalt ausgesetzt. Weibliche tragen dieselben Risiken wie männliche Menschenrechtsverteidiger*innen. Hinzu kommen aber weitere Bedrohungen, die auf verwurzelten Geschlechtsstereotypen und sozialen Wahrnehmungen von Frauen beruhen¹³¹. Angriffe auf Frauen gelten oft nicht der Person als solcher, sondern sind als Warnung gedacht, um ihre Gruppe, ihr Netzwerk, Kollektiv oder ihre Bewegung einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen. Abgesehen vom Geschlecht werden Menschen auf Grund von Attributen wie Alter, Behinderung, Religion, Ethnie, Kastenzugehörigkeit und sexuelle Orientierung diskriminiert und angegriffen. Public Shaming wird als effektive Taktik eingesetzt, um Freund*innen, Familienmitglieder und Kolleg*innen gegen die Betroffene einzunehmen¹³².

Im Zuge der #MeToo-Bewegung begannen Frauen auch in Nepal Belästigung und sexualisierte Gewalt ihnen gegenüber öffentlich zu machen und sich gegen diese im Land weit verbreitete Praxis zu wehren¹³³. Frauen, die selbst von genderspezifischer Gewalt betroffen waren, setzen sich häufig für andere Frauen ein und kämpfen für deren Rechte.

Rashmila Prajapati ist Mitgründerin der NGO Women Empowerment in 2012, die gegen sexualisierte Gewalt kämpft und Frauen und Mädchen Selbstverteidigung lehrt. Früher hat sie in der

¹²⁷ Vgl. Graaf, Nicole (25.09.2018): Vom Himalaya in die Hölle, Amnesty Journal 10-11/2018.

¹²⁸ Government of Nepal, Ministry of Labour, Employment and Social Security (2022): Nepal Labour Migration Report 2022

¹²⁹ Der Nachname von Rana wird im Bericht nicht genannt. Vgl. Amnesty International (2017).

¹³⁰ Vgl. ebd..

¹³¹ Vgl. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR, 28.02.2019): Women Human Rights Defenders Face Worsening Violence, Warns UN Human Rights Expert (<https://www.ohchr.org/en/news/2019/02/women-human-rights-defenders-face-worsening-violence-warns-un-human-rights-expert>).

¹³² UN Human Rights Council (10.01.2019): Fourteenth Session 25.02.-22.03.2019, Situation of Women Human Rights Defenders

¹³³ Anfang November 2019 wurde der frühere Parlamentssprecher und Minister Krishna Bahadur Mahara wegen versuchter Vergewaltigung einer Mitarbeiterin verhaftet. Ihm drohen mehrere Jahre Gefängnis. Damit wurde das erste Mal ein Mann seines politischen Einflusses festgenommen. Vgl. Döhne 2019.

*Stadtverwaltung in Kathmandu gearbeitet. Sie wurde 2003 entlassen, da sie sich vom Bürgermeister nicht sexuell missbrauchen lassen wollte¹³⁴. In den Tagen nach ihrer Entlassung wurde sie in Lokal- und National-Zeitungen beschuldigt, korrupt gewesen zu sein. Sie sah damals keine Möglichkeit, sich gegen die falschen Anschuldigungen und sexuellen Belästigungen erfolgreich zu wehren. Glücklicherweise war ihre Familie finanziell abgesichert und sie hatte die Möglichkeit, einen anderen Job anzunehmen. Erst als sie 2018 auf Facebook von einer anderen Frau erfuhr, die von demselben Mann belästigt worden war, sah sie sich herausgefordert, nicht länger zu schweigen. Die beiden Frauen wollen anderen Frauen Mut machen, sich zu wehren¹³⁵. Trotz der bekannten Vorwürfe wurde der Mann von der Communist Party of Nepal (Unified Marxist Leninist bzw. CPN-UML) im April 2022 wieder als Kandidat für das Bürgermeister*innenamt in Kathmandu aufgestellt¹³⁶. Gerade dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, immer wieder auch auf vergangene Taten aufmerksam zu machen. Das untermauert ebenso der Fall eines 2014 vergewaltigten, damals 16jährigen Mädchens. Erst acht Jahre später traute es sich, seinen Fall in den sozialen Medien publik zu machen. Landesweite Proteste führten im Mai 2022 dazu, dass der Beschuldigte unter dem Human Trafficking and Transportation (Control) Act von 2007 verhaftet wurde¹³⁷.*

6) Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt während des bewaffneten Konfliktes 1996–2006

Die während des bewaffneten Konflikts begangenen Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Mädchen blieben überwiegend straflos. Während des bewaffneten Konflikts¹³⁸ in Nepal fühlten sich viele Frauen von dem Versprechen der maoistischen Bewegung, dass alle Menschen - Frauen und Männer - unabhängig von Kaste oder ethnischer Zugehörigkeit, ob in der Stadt oder auf dem Lande lebend, gleichbehandelt werden sollten, angesprochen. Da, wo die Maoisten die Kontrolle erreichten, gingen sie gegen Alkohol, häusliche Gewalt und andere soziale Probleme vor, die im Interesse der Frauen lagen.

Besonders nachdem der Konflikt 2001 als Teil des „Kriegs gegen den Terror“ eskalierte, engagierten sich viele Frauen bei den maoistischen Rebellen. Nicht wenige kämpften mit der Waffe auf Seiten der Maoisten.

Zum Ausmaß sexualisierter Gewalt während des bewaffneten Konfliktes liegen keine genauen Informationen vor und es ist z.B. nicht abschließend untersucht, ob sexualisierte Gewalt im bewaffneten Konflikt als Waffe gezielt eingesetzt wurde oder im Gewaltgeschehen an der Tagesordnung war und

¹³⁴ Seit 2015 gibt es ein Gesetz, das sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz behandelt, den Sexual Harassment at the Workplace (Elimination) Act. Vgl. UNGA 19.06.2019.

¹³⁵ Vgl. Amnesty International (29.01.2019).

¹³⁶ Vgl. Ghimire, Aakriti (26.04.2022): Keshav Sthapit's Candidacy for Kathmandu Mayor Sparks Furors. The Kathmandu Post (<https://kathmandupost.com/national/2022/04/25/keshav-sthapit-s-candidacy-for-kathmandu-mayor-sparks-furors>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

¹³⁷ Vgl. Amnesty International Nepal (26.05.2022): Overly Restrictive Statute of Limitations on Rape and Other Sexual Violence Must Be Removed; Lwagun, Benju (27.05.2023): Recent #MeToo Revelations Steer Public Discourse in Nepal. Global Voices (<https://globalvoices.org/2022/05/27/recent-metoo-revelations-steer-public-discourse-in-nepal/>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

¹³⁸ Der bewaffnete Konflikt forderte mehr als 13.000 Tote. Sowohl die Sicherheitskräfte der nepalesischen Regierung als auch die Communist Party of Nepal (Maoist) begingen schwere Menschenrechtsverletzungen wie extralegale Hinrichtungen, Folter, Misshandlungen, Vergewaltigungen und „Verschwindenlassen“.

von höheren Rängen nicht geahndet wurde¹³⁹. Die Menschenrechtsorganisation Advocacy Forum hat punktuell dazu geforscht und festgestellt, dass in 73 Prozent der von ihr untersuchten Fälle die als Vergewaltiger Beschuldigten entweder der Armee (Royal Nepalese Army) oder der Polizei angehörten. Die Verbrechen fanden entweder nahe am Haus, auf Feldern, am Wohnort oder in Gefangenenlagern statt¹⁴⁰.

“Frauen hatten des Nachts mehr Furcht, ob sie schlafen oder wach bleiben sollten. Sie fürchteten für sich selbst, ihre Kinder und ihre Ehemänner. Sie hatten Angst, dass jemand in der Nacht kommen oder irgendetwas passieren könnte.“ Aussage eines Opfers¹⁴¹.

Sexualisierte Gewalt nahm im bewaffneten Konflikt viele Formen an, sie reichte von sexueller Nötigung, Beleidigung bis hin zu Vergewaltigung. Erzwungene Nacktheit und Folter gehörten ebenfalls dazu. Hinzu kommt, dass ein langanhaltender Konflikt häusliche Gewalt verstärkt und konfliktbetroffene Frauen bis heute sich selbst überlassen oder ausgegrenzt werden. Folgen von Vergewaltigung sind physische und mentale Verletzungen mit nachfolgenden Behinderungen, Krankheit sowie ungewollte Schwangerschaften. Die Gesundheitsschäden - physisch und psychologisch - sind in vielen Fällen sehr weitreichend und prägen die Frauen lebenslang. Dazu gehören Verletzungen an den Geschlechtsorganen, die häufig Unfruchtbarkeit zur Folge haben - und Traumatisierung.

Sexualisierte Gewalt ist ein Gewaltverbrechen, das das Opfer dehumanisiert, nicht nur physisch und seelisch, sondern auch in seinen sozialen Beziehungen. Denn sexualisierte Gewalt führt zur Ausgrenzung und Stigmatisierung der Opfer. Betroffene Frauen dürfen häufig nicht mehr an kulturellen und religiösen Riten teilnehmen mit der Folge des Ausschlusses aus der Gemeinschaft und Gesellschaft. Die gerade im ländlichen Raum verbreitete Armut, verbunden mit mangelndem Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten, verstärkt die Auswirkungen.

Anfang April 2002 wurde die 14jährige Fulmati Nyaya im Distrikt Kailali fälschlicherweise anstelle ihrer Schwester, die im Jahr zuvor den Maoisten beigetreten war, festgenommen. Soldaten und Angehörige der bewaffneten Polizeikräfte waren in ihr Dorf auf der Suche nach Maoisten eingedrungen. Fulmati Nyaya wurde im Gewahrsam mehrmals vergewaltigt, gefoltert, misshandelt und zu Zwangsarbeit gezwungen. Erst nachdem ihr Vater sie aufgespürt und eine Kautions hinterlegt hatte, durfte sie nach Hause zurückkehren. Sie musste sich allerdings bis März 2003 wiederholten Befragungen zur Verfügung stellen.

*Als Fulmati Nyaya in ihr Dorf zurückgekehrt war, musste sie feststellen, dass sie sozial geächtet war. Da den Bewohner*innen bewusst war, wie Sicherheitskräfte sich gegenüber weiblichen Gefangenen verhielten, nahmen sie an, dass Fulmati Nyaya vergewaltigt worden war. Sie galt damit als „unrein“. Ihre Freunde im Dorf mieden sie. Aus Scham und wegen der Demütigung verließ sie etwa einen Monat nicht ihr Haus. Erst 2004 ging sie wieder zur Schule, wo sie oft als „unreines Mädchen“ verspottet wurde¹⁴².*

¹³⁹ Nach Einschätzung Teilnehmender einer Diskussionsrunde in der Friedrich-Ebert-Stiftung am 09.05.2019 wurde in Nepal, anders als in vielen anderen bewaffneten Konflikten, sexualisierte Gewalt nicht als Waffe eingesetzt, also nicht als Strategie befohlen, sondern war Teil des allgemeinen Gewaltgeschehens („spill-over-effect“).

¹⁴⁰ Vgl. Advocacy Forum (2013): Challenges to Redress Victims of SGBV in Nepal, Occasional Brief.

¹⁴¹ Vgl. Advocacy Forum, International center for Transitional Justice (2010): Across the Lines – the Impact of Nepal’s Conflict on Women.

¹⁴² Vgl. UN Human Rights Committee (11.06.2019): Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, Concerning Communication No. 2556/2015 (CCPR/C125/D2556/2015).

Mit Hilfe von TRIAL International hat Fulmati Nyaya bei der UN Beschwerde gegen die Nichtbearbeitung ihrer 2014 gestellten Anzeige wegen Vergewaltigung und Folter in Nepal eingelegt. Eine Entscheidung wurde am 21. Mai 2019 bekannt gemacht. Das UN Human Rights Committee forderte die Regierung von Nepal auf, ihre Definition von Vergewaltigung und anderer Formen sexualisierter Gewalt an internationale Standards anzupassen, um Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die es Gewaltopfern schwer machen, Anzeige zu erstatten und Zugang zu Gerechtigkeit und Entschädigung zu bekommen¹⁴³. Die Umsetzung dieser Empfehlung steht noch aus.

Die Verfassung von 2015 sichert den Opfern von Straftaten Schutz und Frauen Gleichstellung und insbesondere Schutz vor Gewalt zu. Allerdings weist das Strafgesetzbuch die nur kurze Frist von zwei bis max. drei Jahren aus, bis zu der eine Vergewaltigung angezeigt werden kann. Damit können derartige Verbrechen aus der Zeit des bewaffneten Konfliktes nicht mehr zur Anzeige gebracht werden¹⁴⁴. Generell sind Opfer sexualisierter Gewalt aufgefordert, einen „First Information Report“ bei der lokalen Polizeidienststelle vorzulegen. Das macht es für Frauen extrem schwierig, eine Tat anzuzeigen, insbesondere wenn der Täter eine öffentliche Person ist. Hinzu kommt, dass die lokale Polizei sich zum Teil weigert, solche Berichte entgegenzunehmen. In dem Fall wäre das Opfer gezwungen, einen Anwalt hinzuzuziehen, was häufig schon aus finanziellen Gründen nicht möglich ist.

“Wem soll ich meine Geschichte erzählen? Wer wird mich verstehen, ohne mir die Schuld zu geben, für das, was mir passiert ist? Auf der einen Seite erlitten wir körperliche und mentale Verletzungen und Schmerzen und auf der anderen fürchten wir die möglichen Folgen, wenn unsere Familien und die Gesellschaft davon erfahren. Ich muss gegenüber dem Arzt lügen, wenn ich mich behandeln lassen will. Wann werde ich Gerechtigkeit erfahren? Wann werde ich Entschädigung und Wiedergutmachung bekommen?“ Aussage eines Opfers¹⁴⁵.

Das Gesetz zur Wahrheits- und Versöhnungskommission und Verschwundenenkommission (TRC)¹⁴⁶ von 2014 weist sexualisierte Gewalt zwar als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung aus, aber von den von der Wahrheits- und Versöhnungskommission bisher gesammelten mehr als 63.000 Fälle betreffen lediglich 310 Berichte konfliktbezogene sexualisierte Gewalt. Opfergruppen schätzen, dass etwa 3.000 bis 5.000 Frauen während des bewaffneten Konfliktes von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt betroffen waren.¹⁴⁷ Das zeigt, dass viele Opfer und Überlebende nicht in der Lage waren, ihre Beschwerde vorzubringen und sie oft aus Angst vor Repressalien darauf verzichteten¹⁴⁸. Die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen weist auch darauf hin, dass das TRC-Gesetz Opfern Entschädigungen und Übergangshilfe zubilligt, aber zu wenige Frauen aus verschiedenen Gründen sexualisierte Gewalt zur Anzeige bringen und daher ihre Ansprüche nicht geltend machen können. Frauen scheuen oft aus Furcht vor sozialer Stigmatisierung und fehlenden

¹⁴³ Vgl. OHCHR (21.05.2019) UN Experts: Nepal Must Change its Laws to let Victims of Human Rights Violations Access Justice (<https://www.ohchr.org/en/press-releases/2019/05/un-experts-nepal-must-change-its-laws-let-victims-human-rights-violations>).

¹⁴⁴ Eine zentrale Forderung der UN Sonderberichterstatterin in ihrem Bericht vom Juni 2019: Diese Frist ist zu eliminieren.

¹⁴⁵ Reparative Needs Rights and Demands of Victims of the Armed Conflict in Nepal, Advocacy Paper, unveröffentlicht, zitiert 2018 auf einer Veranstaltung der Friedrich Ebert-Stiftung

¹⁴⁶ Der Enforced Disappearances Inquiry, Truth and Reconciliation Commission Act (TRC Act) wurde am 25. April 2014 vom nepalesischen Parlament verabschiedet und am 11. Mai 2014 vom Präsidenten in Kraft gesetzt.

¹⁴⁷ Vgl. Advocacy Forum et al. (19.06.2023): Expedite Transitional Justice Process to Address the Needs of Wartime Sexual Violence Survivors (<https://www.advocacyforum.org/downloads/pdf/press-statement/2023/ps-elimination-sexual-violence-19-june-english-version.pdf>).

¹⁴⁸ Vgl. UNGA 19.06.2019 sowie icj (Mai 2021): Nepal: Transitional Justice Mechanisms with a Gender Perspective – A Briefing Paper.

Möglichkeiten, Rechtsmittel und andere zu beanspruchen, davor zurück, über sexuelle Gewalt zu berichten¹⁴⁹.

Überlebende sexualisierter Gewalt sind bis heute - trotz vieler Proteste und Eingaben - nicht als Opfergruppen anerkannt und haben damit keinen Zugang zu Kompensation und Hilfsprogrammen¹⁵⁰.

Obgleich so viele Jahre vergangen sind seit Fulmati Nyaya ein Opfer von Vergewaltigung, Folter und Zwangsarbeit wurde, hat sie diese Verbrechen nie gegenüber einer Behörde oder einem Arzt zur Sprache gebracht, nicht einmal bei ihrer Familie. Ausgehend von dem sozialen Stigma, das sexualisierter Gewalt in der nepalesischen Gesellschaft anhängt und ebenso in der indigenen Gemeinschaft, zu der sie gehörte, war es ihr unmöglich, Unterstützung in der Gemeinschaft zu suchen. Das hätte zu weiterer Diskriminierung geführt, nicht zur Hilfe. Zudem war sie erst 14 Jahre alt und verstand nicht die Wege für Gerechtigkeit oder wie sie ihnen folgen konnte. Sie hätte die Vertretung durch ihre Eltern in Gerichtsverfahren gebraucht, aber sie schämte sich zu sehr, um nach ihrer Unterstützung zu fragen¹⁵¹.

Die Geschichte von Fulmati Nyaya macht deutlich, wie wichtig es ist, die Frist¹⁵² für eine Anzeige sexualisierter Gewalt für während des bewaffneten Konflikts begangene Taten aufzuheben. Das fordert auch die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen. Unmittelbar nach Beendigung des bewaffneten Konfliktes wurden Kriegsversehrten und Hinterbliebenen im Rahmen eines „Interim Relief Program“ Entschädigungen gezahlt, nicht aber den Opfern von Folter und sexueller Gewalt.

Im Februar 2004 wurde die Schülerin Reena Raisali¹⁵³ aus dem Dorf Pokhari Chauri im Distrikt Kavre von bewaffneten Soldaten gefoltert, vergewaltigt und extralegal mit drei Schüssen hingerichtet. In diesem Gebiet feierten viele Maoisten den achten Jahrestag des Beginns des „Volkskrieges“. In der Nacht des 13. Februars stürmten ungefähr zwanzig uniformierte Soldaten der Nepalesischen Armee das Haus der Familie und beschuldigten Reena, eine Maoistin zu sein. Reena war zwar in der Schule der verpflichtenden Maoist Student Union beigetreten, war aber darüber hinaus in keine maoistische Aktivität verwickelt, was sie den Soldaten auch sagte. Am nächsten Morgen wurde sie von ihren Eltern auf dem Feld tot aufgefunden. 2005 bestätigte die Nationale Menschenrechtskommission die Tötung durch Sicherheitskräfte. Das Oberste Gericht forderte in 2009 eine unverzügliche Untersuchung. Doch wurde niemand für die Tat verantwortlich gehalten, die Hauptverdächtigen sogar 2013 aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Nach dem die Eltern alle Rechtsmittel in Nepal ausgeschöpft hatten, brachten sie den Fall vor den UN-Menschenrechtsausschuss. Am 23. Mai 2022 kam dieser zu der Ansicht, dass Nepal die Menschenrechte des Mädchens verletzt habe und verantwortlich sei und forderte Nepal auf, die Tat umfassend zu untersuchen und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Auch wiederholte er seine Forderung, die zeitliche Begrenzung für Vergewaltigung internationalen Standards anzupassen und aufzuheben¹⁵⁴.

¹⁴⁹ Vgl. Advocacy Forum ebd..

¹⁵⁰ Vgl. Budhathoki, Abhash (19.6.22): Justice is a Cry from Reality for Sexual Violence Survivors of the Nepal Civil War (<https://english.onlinekhabar.com/nepal-war-sexual-violence-justice.html>).

¹⁵¹ Vgl. UN Human Rights Committee (11.06.2019).

¹⁵² Die Frist wurde 2022 auf zwei Jahre heraufgesetzt, unter bestimmten Voraussetzungen beträgt sie drei Jahre.

¹⁵³ Vgl. REDRESS (25.05.22): Nepal Found Responsible for the Extrajudicial Killing and Torture, Including Rape, of Girl During the Civil War, UN Human Rights Body Finds (<https://redress.org/news/nepal-found-responsible-for-the-extrajudicial-killing-and-torture-including-rape-of-girl-during-the-civil-war-un-human-rights-body-finds/>, zuletzt abgerufen am 02.09.2023).

¹⁵⁴ Vgl. OHCHR (2022): Nepal Responsible for Rape and Extrajudicial Execution of 16-year-old Girl, UN Human Rights Committee finds (<https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/05/nepal-responsible-rape-and-extrajudicial-execution-16-year-old-girl-un-human>).

Sexualisierte Gewalt, die nicht verfolgt und bestraft wird, führt auch in der Nachkonfliktphase zu fortgesetzter Gewaltausübung gegen Frauen und Mädchen¹⁵⁵. Die Straflosigkeit solcher Verbrechen verstärkt in einer patriarchalischen Gesellschaft wie Nepal die Einstellung, dass über (junge) Frauen und Mädchen verfügt werden kann, gegebenenfalls mit Gewalt. Betroffene Frauen haben sich in Netzwerken zusammengeschlossen und fordern eine Anerkennung ihrer erlittenen genderbezogenen und sexualisierter Gewalt während des bewaffneten Konflikts¹⁵⁶.

Es sind die Frauen, die auch heute noch, zu Friedenszeiten, unter den Nachwirkungen der erlittenen Gewalt leiden. Ihre Leistungen und Beiträge zur Überwindung des Konflikts finden auf Seiten der Regierung und der politischen Parteien zu wenig Anerkennung. Dieses Versäumnis ist Ausdruck der Geringschätzung von Frauen, die dazu führt, dass Frauen sich immer noch und fortwährend mit den verschiedenen Formen von Gewalt¹⁵⁷ in der Nachkonfliktperiode auseinandersetzen müssen und darunter leiden¹⁵⁸. Hinzu kommt die Enttäuschung vieler Frauen über die männlichen Führer im bewaffneten Konflikt, die sich die Gleichberechtigung der Geschlechter und ein Ende der Diskriminierung auf die Fahnen geschrieben hatten, es aber heute, wo sie an der Macht sind, vergessen zu haben scheinen.

7) Empfehlungen

Empfehlungen an die Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestags

Wir empfehlen, in der Entwicklungszusammenarbeit die Stärkung von zivilgesellschaftlichen Organisationen zu beachten und für zivilgesellschaftliches Engagement einzutreten, vor allem im Hinblick auf diejenigen Gruppen, die sich für die Einhaltung von Menschenrechtsstandards, für die soziale, ökonomische und politische Inklusion sowie den Zugang zu lebenswichtigen Ressourcen von marginalisierten und diskriminierten Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Frauen einsetzen.

Um eine solche Entwicklung zu unterstützen, sollte Deutschland der finanziellen Unterstützung von Menschenrechts- und Frauenrechtsorganisationen und Programmen, die sich mit einem intersektionalen Blick auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter konzentrieren, Vorrang einräumen.

Zudem sollte sich die deutsche Regierung für Projekte einsetzen, welche partizipativ sind, d.h. Frauen und insbesondere auch Angehörige marginalisierter Gruppen gleichberechtigt einbeziehen und eine inklusive Gender-Perspektive gewährleisten, Klimaauswirkungen, Armut und Hunger mildern sowie die Rechte auf Wohnen, Arbeit, Gesundheit und Nahrung unterstützen, um zur Bewältigung der chronischen Ernährungskrise beizutragen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sollte proaktiv die vollständige Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) in Nepal einfordern, um geschlechtsspezifische Diskriminierung zu beenden. Hierbei empfehlen wir, insbesondere die allgemeinen Empfehlungen Nr. 23 über Frauen im politischen und öffentlichen Leben und Nr. 34 über Rechte von Frauen in ländlichen Regionen zu berücksichtigen.

¹⁵⁵ Vgl. Advocacy Forum (2013).

¹⁵⁶ Women, Peace, and Security – Recommendations Regarding Nepal, Overview and Recommendations presented by Bishakh Basnet, Dikshya Singh Rathour and Prasansa Karki, 13. 05.2022

¹⁵⁷ Dazu zählen strukturelle Gewalt, unmittelbare Gewalt, psychologische Gewalt, Entwürdigung in der Gesellschaft und die Zerstörung der sozialen Beziehungen.

¹⁵⁸ Vgl. Risal, Susan (10.3.2020): The Cost of Extreme Political Traumatization, Kathmandu Post.

Auch sollte die nepalesische Regierung besonders bei der Umsetzung der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) unterstützt werden, welche das Mainstreaming der Grundsätze von Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorsehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung von Ziel 5 („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“) hervorzuheben.

Als positive Schritte seitens der nepalesischen Regierung können u.a. hervorgehoben werden:

- *Die Annahme der progressiven Verfassung im Jahr 2015, deren Artikel 18 (2) die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet;*
- *Der erste und zweite Nationale Aktionsplan zu Frauen, Frieden und Sicherheit, 2012 und 2022¹⁵⁹;*
- *Der Nationale Aktionsplan gegen den Menschenhandel, insbesondere den Handel mit Frauen und Kindern, 2012;*
- *Der Nationale Strategie- und Aktionsplan für die Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt und die Stärkung der Rolle der Frau, 2013 und aktualisiert im Third Strategic Plan der National Womens Commission;*
- *Die Entwicklungsstrategie für die Landwirtschaft im Jahr 2015, die die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter in der Landwirtschaft als integralen Bestandteil der Entwicklung definiert; das Gesetz zum Recht auf Nahrung und Ernährungssouveränität, 2018;*
- *Das Gesetz zur Beseitigung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Eliminierung) 2015; das Gesetz zur Änderung einiger Gesetze zur Aufrechterhaltung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt, 2015; das Gesetz zur Anklage wegen „Hexerei“ (Verbrechen und Bestrafung), 2015; das Gesetz über sichere Mutterschaft und Rechte der reproduktiven Gesundheit, 2018; das Gesetz über die Rechte von Behinderten, 2017; die Aufnahme des Chhaupadi- Verbotes im National Penal Code 2017.*

Empfehlungen für den Dialog mit der nepalesischen Regierung und mit nepalesischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern

Die nepalesische Regierung möge

- dafür Sorge tragen, dass die Nationalen Kommissionen zu Frauen, indigenen Bevölkerungsgruppen, Tharu, Dalit, Madeshi, muslimischen Personen und zur sozialen Inklusion anderer Bevölkerungsgruppen ohne Einschränkungen unabhängig arbeiten können und dafür auch entsprechend personell und finanziell ausgestattet sind und jeweils auch eine intersektionale Perspektive einnehmen;
- den zweiten Nationalen Aktionsplan zu Frauen, Frieden und Sicherheit von 2022 umsetzen;
- die Kapazitäten der lokalen Behörden bei der Umsetzung der entsprechenden Gesetze, Strategien, Richtlinien und Pläne verbessern und sicherstellen, dass öffentlich Bedienstete (einschließlich Mitglieder der Justiz, Rechtsanwälte und Strafvollzugsbeamte) auf nationaler, föderaler, Provinz- und Lokalebene über Menschenrechte insbesondere in Bezug auf die

¹⁵⁹ The Second National Action Plan for the Implementation of United Nations Security Council Resolution 1325 and 1820 Resolution on Women, Peace and Security (FY 2022/2023 – 2024/2025), 2022

besondere Situation von Frauen und Mädchen, u.a. zu schädlichen Praktiken wie Chhaupadi, Kinderheirat oder sexuelle und häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen sensibilisiert und dazu verpflichtet werden, diese einzuhalten und andernfalls zur Rechenschaft gezogen werden;

- die relevanten Empfehlungen der Vereinten Nationen und ein entsprechendes Monitoring, in Bezug auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), und das Allgemeine Länderprüfverfahren des Menschenrechtsrates (UPR) und insbesondere die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) umsetzen; in Bezug auf letztere sind insbesondere die allgemeinen Empfehlungen Nr. 23 über Frauen im politischen und öffentlichen Leben und Nr. 34 über Rechte von Frauen in ländlichen Regionen zu berücksichtigen;
- den Zugang von Frauen zur Justiz gewährleisten und Hindernisse abbauen, indem sichergestellt wird, dass sie über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten informiert sind und ihnen uneingeschränkt formelle Justizmechanismen zur Verfügung stehen. Dazu zählt auch, eine gezielte finanzielle Unterstützung und uneingeschränkten Rechtsbeistand für Frauen bereitzustellen, insbesondere für Frauen aus besonders marginalisierten Gruppen;
- die Verjährungsfrist über die Registrierung von Fällen sexualisierter Gewalt in allen Kontexten aufheben, um den wirksamen Zugang von Frauen zur Justiz für das Verbrechen der Vergewaltigung und anderer Sexualdelikte zu gewährleisten. Für gewaltbetroffene Frauen sollten zudem uneingeschränkt unabhängige soziale Beratungsstellen und Schutzräume/-häuser zur Verfügung stehen;
- den Zugang von Frauen und Mädchen, die Opfer des bewaffneten Konflikts geworden sind, zu vollständiger und wirksamer Wiedergutmachung gewährleisten, einschließlich Restitution, Entschädigung, Rehabilitierung und Garantien der Nicht-Wiederholung und Überlebende sexualisierter Gewalt als Opfergruppe anerkennen;
- den Ernährungsbedürfnissen von Frauen, insbesondere von schwangeren und stillenden Frauen, besondere Aufmerksamkeit widmen und wirksame politische Maßnahmen einführen, die sicherstellen, dass Frauen Zugang zu angemessener Nahrung und Ernährung haben, wobei insbesondere die UN-Erklärung der Rechte von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten (UNDROP) sowie die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit (FAO Right to Food Guidelines) berücksichtigen;
- den diskriminierungsfreien Zugang von Frauen zu Bildung, sozialen Dienst-, Hilfs- und Notleistungen, Arbeitsmarkt, Migrationswegen, Besitztümern, Beteiligungs- und Entscheidungsprozessen und bessere Perspektiven für Frauen im Land, besonders in abgelegenen und benachteiligten ländlichen Regionen sicherstellen;
- die Gender-Perspektive in allen Politiken, Strategien, Plänen (einschließlich operationeller Pläne) und Programmen zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durchgängig berücksichtigen und sicherstellen, dass diese Politiken, Strategien, Pläne und Programme über ein evidenzbasiertes Monitoring und klare Bewertungsrahmen verfügen;

- dafür sorgen, dass Gesundheitsdienste und -einrichtungen, aber auch soziale Dienste insbesondere auch für Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich älterer und marginalisierter Frauen, weiblicher Haushaltsvorstände und Frauen mit Behinderungen, physisch und finanziell uneingeschränkt zugänglich bzw. erschwinglich sind (und bei Bedarf kostenlos zur Verfügung gestellt werden), dass sie kulturell akzeptabel sind und über geschultes medizinisches Personal verfügen;
- gezielte Sensibilisierungsprogramme für Gemeinschaften, die von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen besonders betroffen sind, einschließlich indigener und Dalit-Gemeinschaften, entwickeln; sowie das Chhapadi-Verbot konsequent umsetzen;
- Standardarbeitsanweisungen verabschieden, um die frühzeitige Identifizierung von Opfern des Menschenhandels und ihre Überweisung an Schutzdienste zu gewährleisten, und ihren Inhalt in die Ausbildung von Justiz- und Strafverfolgungsbeamt*innen und Dienstleistungsanbietenden integrieren;
- Frauen und Mädchen, besonders Vertriebene, solche aus ländlichen Gebieten, indigenen Gruppen, Dalit-Gemeinschaften und anderen vulnerablen Bevölkerungsteilen für die Risiken und den kriminellen Charakter des Menschenhandels sensibilisieren;
- das Recht für Frauen und Mädchen ins Ausland zu reisen und dort zu arbeiten respektieren, und die Voraussetzungen für eine sichere Migration von Frauen schaffen;

Stand August 2023